

Notifizierungsnummer: 2017/423/D (Deutschland)

Eingangsdatum: 05/09/2017

Ende der Stillhaltefrist: 06/12/2017

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote

(Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung – UERV)

A. Problem und Ziel

Mit der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (ABl. L 107 vom 25.04.2015, S. 26) wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch sogenannte Upstream-Emissionsminderungen (upstream emission reductions, UER) anrechenbar sind auf die Treibhausgasminderungsziele, die in der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 (ABl. L 239 vom 15.09.2015, S. 1) geändert worden ist, festgelegt sind. Bei den Upstream-Emissionsminderungen handelt es sich um die Minderung von Treibhausgasemissionen, die entstanden sind, bevor der Rohstoff in eine Raffinerie oder Verarbeitungsanlage gelangte, in der die fossilen Kraftstoffe hergestellt worden sind.

Die Verordnung dient der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/652 zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen. Die Regelungen orientieren sich aufgrund der inhaltlichen Nähe sowie eines ähnlichen Adressatenkreises soweit möglich am Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 29 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, sowie an weiteren Verfahren, die bereits im Zusammenhang mit der Treibhausgasquote geregelt sind. Damit kann von den bereits etablierten Verfahren so weit wie möglich profitiert werden und können Synergieeffekte genutzt werden.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung nach den §§ 37d und 37e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da die Verordnung der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben dient, kann die dadurch erzielte Entlastung der Wirtschaft im Rahmen der Anwendung der One-in, one-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung nicht herangezogen werden (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

[wird später ergänzt; Berechnungen durch das Statistische Bundesamt]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten hängen im Wesentlichen von der Anzahl und Größe der Projektaktivitäten ab, für die Upstream-Emissionsminderungen im Rahmen der Treibhausgasquote angerechnet werden sollen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht Erfüllungsaufwand sowohl beim Aufbau (IT- und Registersoftware, elektronische Bezahlmöglichkeiten, Hosting) als auch beim Betrieb des IT-Systems (Datenpflege, Personalkosten). Die Kosten für den Aufbau werden auf 270 000 Euro geschätzt, die für den laufenden Betrieb auf 40 000 Euro pro Jahr.

Zusätzlich wird weiterer Vollzugsaufwand anfallen, der derzeit noch nicht zu beziffern ist.

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch die Rechtsänderung, da ausschließlich Bundesbehörden mit den Vorgaben befasst sind.

F. Weitere Kosten

Keine.

Wesentliche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote (Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung – UERV)^{1,2)}

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 37d Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 und Satz 2, und Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie
- des § 37e Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) neu gefasst worden ist, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Anrechnung und Berechnung von Upstream-Emissionsminderungen

- § 3 Anrechenbarkeit von Upstream-Emissionsminderungen
- § 4 Nachweis durch den Verpflichteten
- § 5 Anrechnungszeitraum
- § 6 Berechnung von Upstream-Emissionsminderungen

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (ABl. L 107 vom 25.04.2015, S. 26).

²⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1).

Teil 3

Projektstätigkeiten, Nachweise

Abschnitt 1

Antragsstellung, Zustimmung, Sicherheitsleistung

- § 7 Antrag auf Zustimmung
- § 8 Projektdokumentation
- § 9 Überwachungsplan
- § 10 die Dokumentation aller Berechnungsschritte. Erteilung der Zustimmung
- § 11 Für Kyoto-Projektstätigkeiten kann das Umweltbundesamt auf Antrag des Projektträgers Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 2 gewähren, sofern auf andere Weise nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen erfüllt sind. Das Umweltbundesamt kann den Projektträger zum Nachweis, dass die Anforderung von Absatz 1 Nummer 4 erfüllt ist, auffordern, Unterlagen vorzulegen die jenen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, sofern es insbesondere auf Grund der in der validierten Projektdokumentation beschriebenen Projektstätigkeit und der dort dargestellten Umweltauswirkungen zu der Einschätzung gelangt, dass nach Umfang, Standort und Folgen der Projektstätigkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen wahrscheinlich sind. Versagung der Zustimmung
- § 12 Inhalt der Zustimmung
- § 13 Veröffentlichung der Zustimmung
- § 14 Sicherheitsleistung

Abschnitt 2

Durchführung, Überwachung

- § 15 Mitteilung und Veröffentlichung des Anrechnungszeitraums
- § 16 Überwachung, Berichterstattung
- § 17 Abweichungen von der Projektdokumentation
- § 18 Überwachungsbericht, Überwachungszeitraum

Abschnitt 3

UER - Nachweise, UER - Register

Unterabschnitt 1

UER-Nachweise

- § 19 Ausstellung von UER-Nachweisen
- § 20 Inhalt von UER-Nachweisen
- § 21 UER-Nachweise für Kyoto-Projektstätigkeiten
- § 22 Stückelung und Verbindung von UER-Nachweisen
- § 23 Übertragung von UER-Nachweisen
- § 24 Unrichtige UER-Nachweise
- § 25 Freigabe der Sicherheitsleistung

Unterabschnitt 2
UER-Register, Konten

- § 26 Zugang zum UER-Register, Kontoeröffnung
- § 27 Nutzungsbedingungen
- § 28 Entwertungskonto
- § 29 Ausbuchungskonto
- § 30 Kontobevollmächtigte
- § 31 Kontosperrung

Abschnitt 4
Validierungs- und Verifizierungsstellen

Unterabschnitt 1
Registrierung

- § 32 Antrag auf Registrierung
- § 33 Vornahme der Registrierung
- § 34 Inhalt der Registrierung
- § 35 Erlöschen der Registrierung
- § 36 Widerruf und Rücknahme der Registrierung

Unterabschnitt 2
Aufgaben

- § 37 Allgemeine Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen
- § 38 Spezifische Aufgaben der Validierungsstellen
- § 39 Spezifische Aufgaben der Verifizierungsstellen
- § 40 Validierungsbericht
- § 41 Verifizierungsbericht
- § 42 Verifizierungszeitraum
- § 43 Veröffentlichung des Verifizierungsberichtes

Abschnitt 5
Kontrollen und Anordnungen

- § 44 Kontrollen
- § 45 Anordnungen

Teil 4

DIN-Normen, behördliches Verfahren, Datenübermittlung, Berichtspflichten

- § 46 Zugänglichkeit der DIN-Normen
- § 47 Behördliches Verfahren
- § 48 Erhebung von Gebühren und Auslagen
- § 49 Aufbewahrung von Unterlagen, Umgang mit Informationen
- § 50 Datenübermittlung
- § 51 Bericht

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 52 Inkrafttreten
- Anlage 1 Gebührenverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung von Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Die Verordnung ist nicht anwendbar auf

1. Emissionsminderungen durch Projektaktivitäten, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Verringerung der Emissionen einer Anlage führen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2015/1814 vom 6. Oktober 2015 (ABl. L 264 vom 09.10.2015, S. 1) geändert worden ist, unterliegt, oder
2. den Anteil an Emissionsminderungen durch Projektaktivitäten im Inland, der durch öffentliche Fördermittel finanziert wird; dies gilt nicht, wenn die öffentlichen Fördermittel der Absicherung von Investitionen dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgase im Sinne dieser Verordnung sind Kohlenstoffdioxid (CO₂), Stickoxid (N₂O) und Methan (CH₄).

(2) Upstream-Emissionen sind sämtliche Treibhausgasemissionen, die entstehen, bevor der Raffinerierohstoff in die Raffinerie oder Verarbeitungsanlage gelangt, in der die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (ABl. L 107 vom 25.04. 2015, S. 26) genannten Kraftstoffe hergestellt werden.

(3) Upstream-Emissionsminderung ist die Differenz zwischen den Referenzfallemissionen und den Upstream-Emissionen, die durch eine Projektstätigkeit tatsächlich entstehen.

(4) Referenzfallemissionen sind die hypothetische Menge der Upstream-Emissionen, die ohne die Projektstätigkeit entstanden wäre.

(5) Raffinerierohstoffe, aus denen Otto-, Diesel- und Flüssiggaskraftstoff hergestellt wird, sind konventionelles Rohöl, Naturbitumen und Ölschiefer im Sinne der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen vom [Datum] (BGBl. I, S. x).

(6) Projektstätigkeit ist die Entwicklung und Durchführung eines Projektes zur Minderung von Upstream-Emissionen.

(7) Kyoto-Projektstätigkeit ist eine Projektstätigkeit nach § 2 Nummer 12 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 29 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.

(8) Projektträger ist eine natürliche oder juristische Person, die die Entscheidungsgewalt über eine Projektstätigkeit oder eine Kyoto-Projektstätigkeit innehat; Projektträger können auch mehrere Personen gemeinschaftlich sein.

(9) Projektgrenze ist die Projektgrenze nach Ziffer 52 des Abschnitts G der Anlage „Modalitäten und Verfahren für einen Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung“ des in dem Anhang zum Projekt-Mechanismen-Gesetz abgedruckten Beschlusses 17/CP.7, Modalitäten und Verfahren für einen Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung im Sinne des Artikels 12 des Protokolls von Kyoto,.

(10) Gastgeberstaat ist der Staat, auf dessen Staatsgebiet oder in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone die Projektstätigkeit durchgeführt werden soll.

(11) Verpflichtete sind die im Sinne des § 37a Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verpflichteten.

(12) Verpflichtungsjahr ist der in § 37a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannte Zeitraum.

(13) Biokraftstoffquotenstelle ist die zuständige Stelle nach § 8 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote vom 29. Januar 2007 (BGBl. I S. 60), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 590, 1318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 2

Anrechnung und Ermittlung von Upstream-Emissionsminderungen

§ 3

Anrechenbarkeit von Upstream-Emissionsminderungen

(1) Ab dem Verpflichtungsjahr 2020 können Upstream-Emissionsminderungen, die in einem Verpflichtungsjahr erreicht worden sind, zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen angerechnet werden.

(2) Die Anrechenbarkeit ist begrenzt auf 1,2 Prozent bezogen auf den Referenzwert nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung von Kraftstoffen sowie der [Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote](#) vom 15. Mai 2017 (BGBl. I S. 1195).

§ 4

Nachweis durch den Verpflichteten

Zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen muss der Verpflichtete

1. der Biokraftstoffquotenstelle im Rahmen der Mitteilung nach § 37c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes UER-Nachweise für die im Verpflichtungsjahr erreichten Upstream-Emissionsminderungen vorlegen und
2. diese UER-Nachweise bis zum 15. April des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres auf das Entwertungskonto des UER-Registers übertragen.

§ 5

Anrechnungszeitraum

(1) Der Anrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Er ist nicht auf das Kalenderjahr beschränkt.

(2) Anrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den für in einer Projektstätigkeit erreichte Upstream-Emissionsminderungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung von Treibhausgasemissionen angerechnet werden, UER-Nachweise ausgestellt werden sollen.

§ 6

Ermittlung der Upstream-Emissionsminderung

(1) Upstream-Emissionsminderungen werden nach den Grundsätzen und Normen der DIN EN ISO 14064, Ausgabe Mai 2012, DIN EN ISO 14065, Ausgabe Juli 2013, und ISO 14066, Ausgabe April 2011, ermittelt.

(2) Die Ermittlung der Höhe der Upstream-Emissionsminderungen erfolgt nach der Anlage „Modalitäten und Verfahren für einen Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung“ des im Anhang zum Projekt-Mechanismen-Gesetzes abgedruckten Beschlusses „17/CP.7 Modalitäten und Verfahren für einen Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung im Sinne des Artikels 12 des Protokolls von Kyoto“, und zwar entsprechend

1. den Berechnungsverfahren, die die Exekutivrat nach Nummer 5 Buchstabe d des Abschnitts C dieser Anlage genehmigt hat,
2. den Nummern 44, 45, 47, 48 und 50 bis 52 des Abschnitts G dieser Anlage und
3. den Maßgaben, die nach Anhang C Buchstabe a Nummer v dieser Anlage verabschiedet worden sind.

Teil 3

Projektstätigkeiten, Nachweise

Abschnitt 1

Antragsstellung, Zustimmung, Sicherheitsleistung

§ 7

Antrag auf Zustimmung

(1) Vor Beginn einer Projektstätigkeit stellt der Projektträger einen Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu der Projektstätigkeit beim Umweltbundesamt. Der Antrag wird schriftlich oder in elektronischer Form gestellt.

(2) Der Antrag auf Zustimmung enthält folgende Angaben und Unterlagen:

1. den Namen und die Anschrift des Projektträgers,
2. die Erklärung, dass
 - a) die Projektstätigkeit weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Minderung von Treibhausgasemissionen aus einer Anlage führt, die der Richtlinie 2003/87/EG unterliegt, und
 - b) für Upstream-Emissionsminderungen durch die Projektstätigkeit in keinem anderen Mitgliedstaat ein Antrag mit dem Ziel der Anrechnung zur Erfüllung von Verpflichtungen gestellt worden ist, die der Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998

über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 (ABl. L 239 vom 15.09.2015, S. 1) geändert worden ist, dienen,

3. eine Erklärung, in der sich der Projektträger verpflichtet, dass mit der Projektstätigkeit nicht zugleich Strom erzeugt wird, für den
 - a) Zahlungen nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, oder
 - b) Zuschlagszahlungen nach den §§ 6 bis 13 sowie 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist,in Anspruch genommen werden sollen,
4. eine Erklärung, in der sich der Projektträger verpflichtet,
 - a) die Kontrollen und Anordnungen nach dieser Verordnung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere
 - aa) auf Verlangen Räume zu bezeichnen und zu öffnen,
 - bb) Geschäftsunterlagen vorzulegen,
 - cc) Abschriften, Auszüge, Ausdrücke oder Kopien der Geschäftsunterlagen auf eigene Kosten anzufertigen und
 - dd) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - b) für Upstream-Emissionsminderungen, die durch die Projektstätigkeit vor, während oder nach Ablauf des Anrechnungszeitraums erreicht worden sind, unbeschadet des § 29 Absatz 2 in keinem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf Anrechnung zur Erfüllung von Verpflichtungen zu stellen, die der Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG dienen, und
 - c) dem Umweltbundesamt vor Beginn des Anrechnungszeitraums die von ihm beauftragte Verifizierungsstelle zu benennen,
5. die Projektdokumentation,
6. den Namen und die Anschrift der vom Projektträger beauftragten Validierungsstelle und
7. den Validierungsbericht.

(3) Ist der Antrag unvollständig, so teilt das Umweltbundesamt dem Projektträger innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags mit, welche Unterlagen und Angaben fehlen.

§ 8

Projektdokumentation

Die Projektdokumentation enthält folgende Angaben und Unterlagen:

1. das angewendete Berechnungsverfahren nach § 6,
2. eine Beschreibung
 - a) der Projektstätigkeit,
 - b) des Projektziels,
 - c) der Projektgrenze, einschließlich einer Begründung für die Wahl der Projektgrenze,
 - d) der Art und Weise, wie die durch die Projektstätigkeit erreichten Upstream-Emissionsminderungen nach § 6 ermittelt werden,
 - e) dessen, was getan wurde, um die Referenzfallemissionen konservativ zu bestimmen,
 - f) sonstiger Umweltauswirkungen der Projektstätigkeit,
3. das Datum, an dem die ersten Upstream-Emissionsminderungen durch die Projektstätigkeit erreicht werden sollen,
4. die auf Basis des Berechnungsverfahrens ermittelte jährliche Upstream-Emissionsminderung in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent,
5. den Projektort, der der Emissionsquelle am nächsten gelegen ist, unter Angabe der Koordinaten in Längen- und Breitengraden bis zur vierten Dezimalstelle,
6. die jährlichen Referenzfallemissionen und die voraussichtlichen jährlichen Emissionen nach der Umsetzung der Projektstätigkeit, jeweils bezogen auf den Brennwert des produzierten Rohstoffs in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule,
7. bei Projektstätigkeiten in Zusammenhang mit der Erdölförderung je Ölquelle
 - a) das Gas-Öl-Verhältnis im Durchschnitt der vergangenen fünf Kalenderjahre,
 - b) den Lagerstättendruck,
 - c) die Tiefe,
 - d) die Rohölproduktionsrate,
8. alle relevanten Quellen, Senken und Reservoirs für Treibhausgasemissionen, die in Zusammenhang mit dieser Projektstätigkeit stehen,
9. Unterlagen der Umweltbehörde des Gastgeberstaates über die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Projektstätigkeit einschließlich grenzüberschreitender Auswirkungen, soweit solche Unterlagen nach dem im Gastgeberstaat geltenden Recht angefertigt wurden und dem Projektträger zugänglich sind,

10. die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung, falls eine solche Prüfung im Gastgeberstaat durchgeführt worden ist, und sämtliche Verweise auf die Belegunterlagen,
11. die Angabe des Anteils an Emissionsminderungen durch Projektaktivitäten im Inland, die durch öffentliche Fördermittel finanziert wurden, und des Umfangs, in dem die öffentlichen Fördermittel der Absicherung von Investitionen dienen, und
12. wenn eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Recht des Gastgeberstaates verpflichtend vorgesehen oder vom Projektträger nach der DIN EN ISO 14064, Ausgabe Mai 2012, durchgeführt wurde,
 - a) eine Beschreibung des Beteiligungsverfahrens,
 - b) eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen,
 - c) ein Bericht darüber, wie die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt worden sind, und
13. den Überwachungsplan.

§ 9

Überwachungsplan

Der Überwachungsplan enthält folgende Angaben und Unterlagen:

1. alle gemäß dem angewendeten Berechnungsverfahren zu überwachenden Parameter und erforderlichen Informationen,
2. Vorgaben zur Erfassung und Archivierung aller Daten, die zur Abschätzung oder Messung sämtlicher Treibhausgasemissionen benötigt werden, die während des Überwachungszeitraums innerhalb der Projektgrenze entstehen,
3. Vorgaben zur Erfassung und Archivierung aller Daten, die zur Bestimmung der Referenzfallemissionen während des Überwachungszeitraums innerhalb der Projektgrenze benötigt werden,
4. die Feststellung möglicher Quellen von erhöhten Treibhausgasemissionen außerhalb der Projektgrenze, die nach vernünftigem Ermessen der Projektaktivität zuzurechnen sind, sowie Vorgaben zur Erfassung und Archivierung von Daten über diese Treibhausgasemissionen,
5. die betrieblichen Strukturen, die zur Umsetzung des Überwachungsplans einzuführenden sind,
6. Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle der Überwachung und
7. die Dokumentation aller Berechnungsschritte.

§ 10

Erteilung der Zustimmung

(1) Mit der Erteilung der Zustimmung erklärt das Umweltbundesamt, dass für Upstream-Emissionsminderungen vorbehaltlich ihrer Verifizierung nach den Regelungen dieser Verordnung UER-Nachweise ausgestellt werden können.

(2) Das Umweltbundesamt erteilt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags nach § 7 die Zustimmung, sofern

1. der Antrag die Anforderungen der §§ 7 bis 9 erfüllt,
2. die Ermittlung der Upstream-Emissionsminderungen entsprechend den Anforderungen nach § 6 erfolgt,
3. die vom Projektträger beauftragte Validierungsstelle zum Zeitpunkt der Validierung nach § 33 registriert war,
4. die Projektstätigkeit keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima hat und
5. für die Projektstätigkeit nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt eine Zustimmung nach dieser Verordnung erteilt worden ist.

(3) Für Kyoto-Projektstätigkeiten kann das Umweltbundesamt auf Antrag des Projektträgers Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 2 gewähren, sofern auf andere Weise nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen erfüllt sind.

(4) Das Umweltbundesamt kann den Projektträger zum Nachweis, dass die Anforderung von Absatz 2 Nummer 4 erfüllt ist, auffordern, Unterlagen vorzulegen die jenen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, sofern es insbesondere auf Grund der in der validierten Projektdokumentation beschriebenen Projektstätigkeit und der dort dargestellten Umweltauswirkungen zu der Einschätzung gelangt, dass nach Umfang, Standort und Folgen der Projektstätigkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen wahrscheinlich sind.

§ 11

Versagung der Zustimmung

Die Zustimmung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Projektträger nicht die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Projektstätigkeit, insbesondere für die Erfüllung der Pflichten nach dieser Verordnung, bietet.

§ 12

Inhalt der Zustimmung

Die Zustimmung enthält folgende Angaben:

1. die Projektnummer,

2. das Datum der Ausstellung,
3. den Namen und die Anschrift des Projektträgers,
4. den Namen und die Anschrift der Validierungsstelle,
5. die Angaben nach § 8 Nummer 3 bis 7,
6. die Höhe der Sicherheitsleistung und
7. eine Nummer, mit der das Berechnungsverfahren eindeutig identifiziert wird.

§ 13

Veröffentlichung der Zustimmung

Das Umweltbundesamt veröffentlicht unverzüglich auf seiner Internetseite

1. das Datum der Ausstellung des Zustimmungsbescheids,
2. den Namen und die Anschrift des Projektträgers,
3. die Nummer, mit der das Berechnungsverfahren eindeutig identifiziert wird, und
4. die auf Basis des Berechnungsverfahrens ermittelte jährliche Upstream-Emissionsminderung in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent.

§ 14

Sicherheitsleistung

(1) Die Sicherheitsleistung dient dazu, die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 sicherzustellen. Die Höhe der Sicherheitsleistung legt das Umweltbundesamt im Rahmen der Zustimmung fest. Dabei berücksichtigt es insbesondere die Art der Projektstätigkeit, die geschätzte Höhe der Upstream-Emissionsminderungen und den zu erwartenden Marktwert der UER-Nachweise.

(2) Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen.

A b s c h n i t t 2

D u r c h f ü h r u n g , Ü b e r w a c h u n g

§ 15

Mitteilung und Veröffentlichung des Anrechnungszeitraums

(1) Wurde einer Projektstätigkeit die Zustimmung erteilt, so teilt der Projektträger dem Umweltbundesamt den Beginn des Anrechnungszeitraums für diese Projektstätigkeit mit.

(2) Der Anrechnungszeitraum beginnt frühestens am Tag nach der Mitteilung an das Umweltbundesamt.

(3) Das Umweltbundesamt veröffentlicht den Beginn des Anrechnungszeitraums unverzüglich auf seiner Internetseite.

§ 16

Überwachung, Berichterstattung

(1) Der Projektträger ist verpflichtet,

1. die tatsächlichen Treibhausgasemissionen durch die Projektstätigkeit entsprechend dem Überwachungsplan zu überwachen und
2. Berichte über die nach den Vorgaben des Überwachungsplans ermittelten Daten (Überwachungsberichte) zu erstellen und den Verifizierungsstellen zu übermitteln.

Für die Überwachung der Upstream-Emissionsminderungen und der Referenzfallemissionen sowie für die Berichterstattung gelten die Vorgaben der Berechnungsverfahren nach § 6 sowie der DIN EN ISO 14064, Ausgabe Mai 2012, entsprechend.

(2) Die Ergebnisse der Überwachung und die Berichterstattung müssen verlässlich und belastbar sein. Für die Verlässlichkeit und Belastbarkeit gelten die Anforderungen

1. der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 181 vom 12.7.2012, S. 1), entsprechend und
2. der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 181 vom 12.7.2012, S. 30, L 347 vom 15.2.2017, S. 43) entsprechend.

§ 17

Abweichungen von der Projektdokumentation

(1) Ergibt sich bei der Projektstätigkeit oder beim Überwachungssystem eine Abweichung von den der Zustimmung zugrunde liegenden Unterlagen, so hat der Projektträger dies dem Umweltbundesamt und der Verifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind alle für die Beurteilung der Abweichungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Verifizierungsstelle prüft anhand der Unterlagen und soweit erforderlich vor Ort, welchen Einfluss die Abweichungen auf die Höhe der Upstream-Emissionsminderungen haben können, und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Umweltbundesamt mit.

(3) Das Umweltbundesamt entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Verifizierungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung weiterhin vorliegen. Das Umweltbundesamt widerruft die Zustimmung zur Projektstätigkeit ganz oder teilweise, soweit die Voraussetzungen für die Zustimmung nicht mehr vorliegen.

§ 18

Überwachungsbericht, Überwachungszeitraum

(1) Der Überwachungsbericht muss auf einen Zeitraum bezogen sein, der sowohl innerhalb des Anrechnungszeitraums als auch innerhalb eines Verpflichtungsjahres liegt (Überwachungszeitraum).

(2) Der Überwachungsbericht enthält folgende Angaben und Unterlagen:

1. die Projektnummer,
2. den Namen und die Anschrift des Projektträgers,
3. das Datum, an dem die ersten Upstream-Emissionsminderungen durch die Projektaktivität erreicht wurden,
4. eine zusammenfassende Darstellung der Projektaktivität mit
 - a) einer kurzen Beschreibung der Maßnahmen zur Upstream-Emissionsminderung,
 - b) einer Beschreibung der installierten Technologie und Geräte, relevanter Zeitpunkte für die Projektaktivität einschließlich Informationen zur Errichtung und Inbetriebnahme sowie zu den Betriebszeiträumen,
5. den Überwachungszeitraum,
6. die Höhe der Upstream-Emissionsminderungen, die im Überwachungszeitraum erreicht wurden, in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent sowie ihre Ermittlung,
7. bei Projektaktivitäten in Zusammenhang mit der Erdölförderung je Ölquelle das Gas-Öl-Verhältnis im Überwachungszeitraum,
8. Angaben zur Umsetzung der Projektaktivität im Überwachungszeitraum,
9. die feststehenden verwendeten Werte der Parameter, die in der Projektdokumentation vorgegeben sind, jeweils mit
 - a) der Maßeinheit,
 - b) der Quelle und
 - c) einer Beschreibung des Wertes,
10. die zu überwachenden Werte der Parameter, die in der Projektdokumentation vorgegeben sind, jeweils mit
 - a) der Maßeinheit,
 - b) der Quelle,
 - c) der Aufzeichnungsfrequenz,
 - d) einer Beschreibung des Wertes und
 - e) einer Beschreibung der Verfahren zur Qualitätskontrolle.

Abschnitt 3

UER-Nachweise, UER-Register

Unterabschnitt 1

UER-Nachweise

§ 19

Ausstellung von UER-Nachweisen

(1) UER-Nachweise werden im UER-Register des Umweltbundesamtes ausgestellt.

(2) Der Projektträger kann für eine Projektstätigkeit zur Minderung von Upstream-Emissionen UER-Nachweise bis zu der im Verifizierungsbericht angegebenen Höhe ausstellen, wenn

1. für die Projektstätigkeit eine Zustimmung erteilt worden ist,
2. der Verifizierungszeitraum innerhalb des Anrechnungszeitraums der Projektstätigkeit liegt,
3. die vom Projektträger beauftragte Verifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Verifizierung nach § 33 registriert war,
4. der Verifizierungsbericht dem Umweltbundesamt vorgelegt wurde und den Anforderungen des § 41 entspricht,
5. die Verifizierungsstelle für Upstream-Emissionsminderungen, die ab dem Jahr 2021 erfolgt sind, gegenüber dem Umweltbundesamt bestätigt hat, dass diese Upstream-Emissionsminderungen nicht gleichzeitig auf die vom Gastgeberstaat oder von Drittstaaten übernommenen national festgelegte Beiträge nach dem Übereinkommen vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) angerechnet werden,
6. der Projektträgers erklärt, dass mit der Projektstätigkeit nicht zugleich Strom erzeugt wurde, für den
 - a) Zahlungen nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, oder
 - b) Zuschlagszahlungen nach den §§ 6 bis 13 sowie 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist,

in Anspruch genommen worden sind,

7. Upstream-Emissionsminderungen durch die Projektstätigkeit nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat zur Erfüllung von Verpflichtungen, die der Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG dienen, angerechnet worden sind und
8. der Projektträger die festgelegte Sicherheitsleistung erbracht hat.

(3) Das Umweltbundesamt stellt vorbehaltlich der Kontrollen nach § 44 Absatz 2 innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Verifizierungsberichts, der Bestätigung nach Absatz 2 Nummer 5, der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 6 und der Erbringung der Sicherheitsleistung technisch sicher, dass der Projektträger die UER-Nachweise ausstellen kann.

§ 20

Inhalt von UER-Nachweisen

Ein UER-Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

1. eine eindeutige Nachweisnummer,
2. die Projektnummer,
3. den Namen und die Anschrift des ausstellenden Projektträgers und des aktuellen Inhabers des UER-Nachweises,
4. das Datum der Ausstellung,
5. das Datum, an dem die ersten Upstream-Emissionsminderungen durch die Projektstätigkeit erreicht worden sind,
6. die Höhe der Upstream-Emissionsminderungen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent,
7. bei Projektstätigkeiten in Zusammenhang mit der Erdölförderung je Ölquelle das Gas-Öl-Verhältnis im Verifizierungszeitraum,
8. das Verpflichtungsjahr, in dem die Upstream-Emissionsminderungen anrechenbar sind,
9. den Zeitraum, in dem die Upstream-Emissionsminderungen erbracht wurden, und
10. eine Erklärung des Projektträgers, dass die Upstream-Emissionsminderungen durch die Projektstätigkeit unbeschadet des § 29 Absatz 2 nicht als Upstream-Emissionsminderungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geltend gemacht wurden.

§ 21

UER-Nachweise für Kyoto-Projektstätigkeiten

(1) Für Upstream-Emissionsminderungen durch Kyoto-Projektstätigkeiten können im Verpflichtungsjahr 2020 zertifizierte Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes in UER-Nachweise umgewandelt werden.

(2) Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass

1. für die Kyoto-Projektstätigkeit eine Zustimmung nach dieser Verordnung erteilt wurde,
2. ein Nachweis erbracht wurde, dass die Upstream-Emissionsminderungen im Verpflichtungsjahr 2020 erbracht wurden,

3. die zertifizierten Emissionsreduktionen für diese Upstream-Emissionsminderungen erzeugt und anschließend auf einem Konto im Kyoto-Register Deutschlands gelöscht worden sind, um UER-Nachweise auszustellen, und
4. die Upstream-Emissionsminderungen durch die Kyoto-Projektstätigkeit nicht durch eine Maßnahme nach Artikel 11a Absatz 9 der Richtlinie 2003/87/EG von der Anrechnung auf den europäischen Emissionshandel ausgeschlossen sind.

§ 22

Stückelung und Verbindung von UER-Nachweisen

(1) UER-Nachweise können im UER-Register gestückelt werden. Dies gilt auch für UER-Nachweise, die bereits aus einer Stückelung hervorgegangen sind.

(2) Das Umweltbundesamt kann im UER-Register eine Verbindung von UER-Nachweisen ermöglichen, die auf dasselbe Verpflichtungsjahr bezogen sind. Es stellt hierbei eine eindeutige Rückverfolgbarkeit zu den ursprünglichen UER-Nachweisen sicher.

§ 23

Übertragung von UER-Nachweisen

(1) UER-Nachweise können im UER-Register auf andere Kontoinhaber übertragen werden. Die Übertragung muss von einem Kontobevollmächtigten veranlasst werden. Der Kontoinhaber kann bestimmen, dass die Übertragung eines UER-Nachweises von einem weiteren Kontobevollmächtigten bestätigt werden muss.

(2) Die Übertragung erfolgt spätestens zum nächsten Werktag nach der Veranlassung. Sie kann durch einen Kontobevollmächtigten abgebrochen werden, solange sie noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Das Umweltbundesamt stellt im Rahmen des Betriebs des UER-Registers sicher, dass Inhaber von UER-Nachweisen festlegen können, dass bestimmte UER-Nachweise dieser Inhaber und deren Kontaktinformationen für andere Kontoinhaber im UER-Register sichtbar sind.

§ 24

Unrichtige UER-Nachweise

(1) Das Umweltbundesamt stellt gegenüber dem Projektträger fest, in welchem Umfang die Angaben zur Höhe der Upstream-Emissionsminderung unrichtig sind, wenn

1. die im UER-Nachweis enthaltene Angabe zur Höhe der Upstream-Emissionsminderung nicht mit der tatsächlich erreichten Höhe übereinstimmt oder
2. entgegen der Erklärung des Projektträgers die Upstream-Emissionsminderung bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geltend gemacht worden ist.

(2) Das Umweltbundesamt

1. berichtigt die Angabe zur Höhe der Upstream-Emissionsminderung im UER-Nachweis, sofern sich der UER-Nachweis im UER-Register noch auf dem Konto des Projektträgers befindet, oder
2. löscht in entsprechendem Umfang gültige UER-Nachweise, die sich auf dem Konto des Projektträgers befinden, sofern sich der UER-Nachweis im UER-Register nicht mehr auf dem Konto des Projektträgers befindet.

(3) Sind im Fall von Absatz 2 Nummer 2 nicht in ausreichendem Umfang gültige UER-Nachweise auf dem Konto des Projektträgers vorhanden, verpflichtet das Umweltbundesamt den Projektträger, innerhalb einer angemessenen Frist UER-Nachweise in entsprechendem Umfang auf sein Konto zur anschließenden Löschung zu übertragen. Erst wenn der Projektträger dieser Verpflichtung nachgekommen ist, können von seinem Konto wieder UER-Nachweise zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen angerechnet oder auf andere Kontoinhaber übertragen werden.

§ 25

Freigabe der Sicherheitsleistung

(1) Die Sicherheitsleistung wird vom Umweltbundesamt nach Abschluss der Kontrolle nach § 44 Absatz 2 freigegeben. Bei einer festgestellten Unrichtigkeit wird die Sicherheitsleistung nach der Löschung der UER-Nachweise freigegeben.

(2) Sicherheitsleistungen, die nicht nach Absatz 1 freigegeben werden können, werden durch das Umweltbundesamt zugunsten der Staatskasse vereinnahmt.

Unterabschnitt 2

UER-Register, Konten

§ 26

Zugang zum UER-Register, Kontoeröffnung

(1) Projektträger und Verpflichtete erhalten auf Antrag beim Umweltbundesamt ein Konto für den Zugang zum UER-Register. Projektträger erhalten Zugang zum UER-Register ab dem Zeitpunkt, an dem die Zustimmung zu einer Projektstätigkeit erteilt wird, bis 18 Monate nach Ablauf des Anrechnungszeitraums der Projektstätigkeit. Bei mehreren Projektstätigkeiten erhält der Projektträger den Zugang für den Zeitraum, in dem er für mindestens eine Projektstätigkeit einen Anspruch auf einen Zugang nach Satz 2 hat.

(2) Ist der Kontoinhaber eine juristische Person, so enthält der Antrag folgende Angaben:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmens oder der Institution,
2. eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse, unter denen der Kontoinhaber erreichbar ist,
3. von jedem Geschäftsführer den Namen und die Anschrift, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geburtsland und die Nationalität,

4. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und
5. die Handelsregisternummer.

Ist der Kontoinhaber eine natürliche Person, gilt Satz 1 entsprechend. Das Umweltbundesamt soll im Fall von Satz 1 die Vorlage der Führungszeugnisse (§§ 30, 31 des Bundeszentralregistergesetzes) der Geschäftsführer und im Fall von Satz 2 die Vorlage des Führungszeugnisses des Kontoinhabers verlangen.

(3) Die Eröffnung eines Kontos kann vom Umweltbundesamt abgelehnt werden aus den in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 (ABl. L 122 vom 3.05.2013, S. 1) genannten Gründen.

(4) Der Kontoinhaber bestätigt gegenüber dem Umweltbundesamt bis zum 31. Dezember jeden Jahres, dass die Angaben zu seinem Konto vollständig, aktuell und richtig sind.

(5) Der Kontoinhaber teilt dem Umweltbundesamt innerhalb von zehn Arbeitstagen Änderungen der Angaben zu seinem Konto mit. Der Kontoinhaber legt auf Anforderung des Umweltbundesamtes innerhalb von vier Wochen Belege für die Angaben in der Änderungsmitteilung vor.

§ 27

Nutzungsbedingungen

(1) Das Umweltbundesamt kann Nutzungsbedingungen für die Kontoeröffnung und Kontoführung erlassen.

(2) Die Nutzungsbedingungen enthalten Ausführungen

1. zur Kontoeröffnung,
2. zur Kontoführung für Nutzer,
3. zu Kontobevollmächtigten,
4. zur Authentifizierung,
5. zu Transaktionen,
6. zu Mitwirkungspflichten der Nutzer zur Mitteilung von Änderungen,
7. zum Erlöschen der Eintragungsvollmacht,
8. zur Richtigkeit von Anweisungen,
9. zur Einhaltung von IT-Sicherheitsstandards durch Nutzer,
10. zu technischen Störungen und
11. zur Verfügbarkeit des Registerbetriebs.

(3) Das Umweltbundesamt gibt die Nutzungsbedingungen im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Der Kontoinhaber hat die Nutzungsbedingungen einzuhalten.

§ 28

Entwertungskonto

(1) Das Umweltbundesamt richtet im UER-Register ein Entwertungskonto ein. Kontoinhaber übertragen alle zur Anrechnung vorgesehenen UER-Nachweise auf das Entwertungskonto. Die UER-Nachweise werden dauerhaft auf dem Entwertungskonto gespeichert.

(2) Die Biokraftstoffquotenstelle erhält Zugriff auf das Entwertungskonto zur Prüfung der UER-Nachweise, die ihr zur Anrechnung vorgelegt werden.

§ 29

Ausbuchungskonto

(1) Das Umweltbundesamt erstellt auf Antrag der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im UER-Register ein Ausbuchungskonto. Es stellt sicher, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union die UER-Nachweise auf dem Ausbuchungskonto einsehen und kennzeichnen kann.

(2) Kontoinhaber, die UER-Nachweise in einem anderen Mitgliedstaat einsetzen wollen, übertragen diese UER-Nachweise auf das entsprechende Ausbuchungskonto der Behörde dieses Mitgliedstaats. Die UER-Nachweise werden dauerhaft auf dem Ausbuchungskonto gespeichert.

§ 30

Kontobevollmächtigte

(1) Der Kontoinhaber benennt mindestens einen Kontobevollmächtigten, der in seinem Auftrag Transaktionen im UER-Register durchführt. Kontobevollmächtigte sind natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren. Mindestens einer der Kontobevollmächtigten muss seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Nur Kontobevollmächtigte sind berechtigt,

1. UER-Nachweise auszustellen,
2. UER-Nachweise zu stückeln oder zu verbinden,
3. Übertragungen zu veranlassen, zu bestätigen und abzurechnen und
4. UER-Nachweise und Kontaktinformationen der von ihnen vertretenen Kontoinhaber für andere Kontoinhaber sichtbar zu machen.

(3) Hat ein Kontobevollmächtigter aus technischen oder sonstigen Gründen keinen Zugang zum UER-Register, so kann das Umweltbundesamt auf seine Veranlassung

Handlungen nach Absatz 2 im UER-Register ausführen, sofern er zu diesen Handlungen zum Zeitpunkt der Veranlassung befugt ist.

(4) Bei der Benennung eines Kontobevollmächtigten übermittelt der Kontoinhaber dem Umweltbundesamt folgende Angaben:

1. den Namen und die Anschrift,
2. die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geburtsland und die Nationalität,
3. den Namen und die Anschrift des Unternehmens oder der Institution, für die der Kontobevollmächtigte tätig ist,
4. die Funktion des Kontobevollmächtigten innerhalb des Unternehmens oder der Institution, die Art des Ausweisdokuments des Kontobevollmächtigten,
5. die Nummer des Ausweisdokuments und
6. die Gültigkeitsdauer des Ausweisdokuments.

(5) Änderungen der Angaben zu einem Kontobevollmächtigten teilt der Kontoinhaber dem Umweltbundesamt innerhalb von zehn Arbeitstagen mit. Der Kontoinhaber legt auf Anforderung des Umweltbundesamtes innerhalb von vier Wochen Belege für die Angaben in der Änderungsmitteilung vor.

(6) Auf die Benennung und Zulassung von Kontobevollmächtigten ist Artikel 24 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 entsprechend anzuwenden.

§ 31

Kontosperrung

(1) Das Umweltbundesamt kann den Zugang eines Kontobevollmächtigten zum UER-Register sperren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kontobevollmächtigte

1. versucht hat, Zugang zu Konten oder Vorgängen zu erhalten, für die er nicht zugangsberechtigt ist,
2. wiederholt versucht hat, sich mit falschen Zugangsdaten Zugang zu einem Konto oder zu einem Vorgang zu verschaffen,
3. versucht hat, die Sicherheit, die Zugänglichkeit, die Integrität oder die Vertraulichkeit des UER-Registers oder der darin gespeicherten Daten zu kompromittieren.

Die Sperrung des Zugangs wird unverzüglich aufgehoben, wenn sich die Annahmen, die zur Sperrung des Zugangs geführt haben, als unbegründet erweisen.

(2) Das Umweltbundesamt kann den Zugang zu einem Konto für alle Kontobevollmächtigten sperren, wenn

1. der Kontoinhaber ohne gesetzlichen Nachfolger verstorben ist oder keine Rechtspersönlichkeit mehr hat,
2. der Kontoinhaber fällige Gebühren nach dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig bezahlt hat,

3. der Kontoinhaber gegen die Nutzungsbedingungen für die Kontoeröffnung und Kontoführung verstoßen hat,
4. der Kontoinhaber Änderungen der Nutzungsbedingungen für die Kontoeröffnung und Kontoführung nicht zugestimmt hat,
5. der Kontoinhaber Änderungen der Kontoangaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
6. der Kontoinhaber im Zusammenhang mit der Änderung von Kontoangaben oder mit neuen Kontoangaben trotz Anforderung des Umweltbundesamtes Belege nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht hat,
7. gegen den Kontoinhaber oder, bei einer juristischen Person, gegen einen der Geschäftsführer des Kontoinhabers wegen folgender Straftaten ermittelt wird oder wegen folgender Straftaten in den vorangegangenen fünf Jahren ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist:
 - a) Betrug und Untreue nach den §§ 263 bis 265, 265b und 266 des Strafgesetzbuchs oder
 - b) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach den §§ 261 und 89c des Strafgesetzbuchs.

Die Sperrung des Zugangs wird unverzüglich aufgehoben, wenn der Grund für die Sperrung nicht mehr besteht oder wenn der Kontoinhaber im Fall von Satz 1 Nummer 3 nachweislich hinreichende Vorkehrungen getroffen hat, damit sich die Ursache für die Sperrung nicht wiederholt.

A b s c h n i t t 4

V a l i d i e r u n g s - u n d V e r i f i z i e r u n g s s t e l l e n

Unterabschnitt 1

Registrierung

§ 32

Antrag auf Registrierung

(1) Validierungs- und Verifizierungsstellen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß DIN EN ISO 14065, Ausgabe Juli 2013, für die Bereiche der DIN EN ISO 14064-2, Ausgabe Mai 2012, und der DIN ISO 14064-3, Ausgabe Mai 2012, akkreditiert sind, werden auf Antrag beim Umweltbundesamt für Tätigkeiten nach dieser Verordnung registriert. Der Antrag wird schriftlich oder in elektronischer Form gestellt.

(2) Der Antrag auf Registrierung enthält folgende Angaben und Unterlagen:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der Validierungs- oder Verifizierungsstelle,
2. die Regionen und Staaten, in denen sie beabsichtigen, Tätigkeiten nach dieser Verordnung wahrzunehmen,

3. eine Erklärung, in der sich die Validierungs- oder Verifizierungsstelle verpflichtet, die Vorgaben dieser Verordnung einzuhalten, und
4. eine Kopie der Akkreditierungsurkunde sowie gegebenenfalls weitere geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass die Anforderung an die Akkreditierung nach Absatz 1 erfüllt ist.

(3) Änderungen der Angaben und Unterlagen sind dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 33

Vornahme der Registrierung

(1) Das Umweltbundesamt nimmt die Registrierung vor, wenn der Antrag vollständig ist und der Nachweis erbracht wurde, dass die Validierungs- oder Verifizierungsstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß DIN EN ISO 14065, Ausgabe Juli 2013, für die Bereiche der DIN EN ISO 14064-2, Ausgabe Mai 2012, und der DIN ISO 14064-3, Ausgabe Mai 2012, akkreditiert ist.

(2) Die Registrierung kann befristet werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Akkreditierung befristet ist.

(3) Die Registrierung kann beschränkt werden auf

1. bestimmte Berechnungsverfahren und
2. einzelne Regionen oder Staaten.

(4) Die Registrierung kann Auflagen enthalten, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten nach dieser Verordnung erforderlich ist. Eine Registrierung kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden.

(5) Das Umweltbundesamt gibt die Registrierung im Bundesanzeiger bekannt, einschließlich der Auflagen, Befristungen und Beschränkungen. Wird eine Registrierung nachträglich mit Auflagen versehen, gibt das Umweltbundesamt dies gesondert im Bundesanzeiger bekannt.

§ 34

Inhalt der Registrierung

Die Registrierung einer Validierungs- oder Verifizierungsstelle muss folgende Angaben enthalten:

1. eine Registriernummer,
2. das Datum der Registrierung,
3. erteilte zeitliche Befristungen und Beschränkungen und
4. erteilte Auflagen.

§ 35

Erlöschen der Registrierung

(1) Die Registrierung einer Validierungs- oder Verifizierungsstelle erlischt, wenn Validierungs- oder Verifizierungsstelle ihre Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Registrierung aufgenommen oder seit Aufnahme der Tätigkeit mehr als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

(2) Die Validierungs- oder Verifizierungsstelle teilt dem Umweltbundesamt die Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie die Einstellung der Ausübung ihrer Tätigkeit unverzüglich mit.

(3) Das Umweltbundesamt gibt das Erlöschen der Registrierung und den Grund für das Erlöschen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 36

Widerruf und Rücknahme der Registrierung

(1) Das Umweltbundesamt kann die Registrierung einer Validierungs- oder Verifizierungsstelle widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht mehr gegeben ist.

(2) Die Registrierung soll insbesondere widerrufen werden, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung der Registrierung nicht oder nicht mehr erfüllt ist oder
2. die Validierungs- oder Verifizierungsstelle ihre Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Registrierung kann auch widerrufen werden, wenn eine Kontrolle der Projektaktivitäten vor Ort nicht sichergestellt ist.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

Aufgaben

§ 37

Allgemeine Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen

(1) Validierungs- und Verifizierungsstellen sind verpflichtet,

1. die Angaben des Projektträgers auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen,
2. Prüfberichte (den Validierungsbericht und den Verifizierungsbericht) anzufertigen und
3. im Validierungsbericht und im Verifizierungsbericht richtige und vollständige Angaben zu machen.

(2) Betragen die geschätzten Upstream-Emissionsminderungen der Projektstätigkeit mehr als 60 Kilotonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Jahr, so müssen die Aufgaben der Validierungsstelle und der Verifizierungsstelle von zwei verschiedenen Stellen wahrgenommen werden.

§ 38

Spezifische Aufgaben der Validierungsstellen

(1) Die Validierungsstelle prüft, ob die Projektstätigkeit eines Projektträgers die Voraussetzungen für die Zustimmung erfüllt, (Validierung) und erstellt den Validierungsbericht.

(2) Die Validierung erfolgt anhand der Projektdokumentation und weiterer Unterlagen sowie vor Ort. Upstream-Emissionsminderungen werden nach den Grundsätzen und Normen der mit DIN EN ISO 14064, Ausgabe Mai 2012, DIN EN ISO 14065, Ausgabe Juli 2013, und ISO 14066, Ausgabe April 2011, validiert.

§ 39

Spezifische Aufgaben der Verifizierungsstellen

(1) Die Verifizierungsstelle prüft, ob

1. für die Projektstätigkeit im Verifizierungszeitraum die Voraussetzungen für die Zustimmung vorgelegen haben,
2. die Projektstätigkeit entsprechend der Projektdokumentation oder, bei Abweichungen, im Einklang mit der Entscheidung nach § 17 Absatz 3 durchgeführt worden ist,
3. der Überwachungsbericht den Anforderungen nach § 18 genügt und
4. der Projektträger die Upstream-Emissionsminderungen im Verifizierungszeitraum zutreffend ermittelt hat.

(2) Die Verifizierung nach Absatz 1 erfolgt anhand des Überwachungsberichts und aller weiteren relevanten Daten sowie vor Ort. Die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 sind für die Tätigkeiten nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Für die Verifizierung der Upstream-Emissionsminderungen und der Referenzfallemissionen gilt DIN EN ISO 14064, Ausgabe Mai 2012, entsprechend.

(3) Die Ergebnisse der Verifizierung müssen verlässlich und belastbar sein. Für die Verlässlichkeit und Belastbarkeit gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 entsprechend.

(4) Die Verifizierungsstelle legt dem Umweltbundesamt und dem Projektträger den Verifizierungsbericht einschließlich des dem Verifizierungsbericht zugrundeliegenden Überwachungsberichts vor. Sie bestätigt zudem schriftlich, dass die Projektstätigkeit innerhalb des Verifizierungszeitraums zu der verifizierten Upstream-Emissionsminderung geführt hat.

§ 40

Validierungsbericht

Der Validierungsbericht enthält folgende Angaben und Unterlagen:

1. eine zusammenfassende Darstellung des Validierungsprozesses,
2. den Namen und die Anschrift des Projektträgers,
3. den Zeitraum, in dem die Validierung durchgeführt worden ist,
4. eine Beschreibung der Projektstätigkeit,
5. den Projektort, der der Emissionsquelle am nächsten gelegen ist, unter Angabe der Koordinaten in Längen- und Breitengraden bis zur vierten Dezimalstelle,
6. eine Darstellung der Nachfragen der Validierungsstelle beim Projektträger und dessen Antworten,
7. soweit eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Recht des Gastgeberstaates oder der DIN EN ISO 14064, Ausgabe Mai 2012, durchgeführt wurde, eine Liste der Änderungen der geplanten Projektstätigkeit, die aufgrund der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen worden sind,
8. das Verfahren, das zur Validierung der geplanten Projektstätigkeit angewendet worden ist, und die Ergebnisse der Validierung,
9. die Feststellung, dass für die geplante Projektstätigkeit ein zugelassenes Berechnungsverfahren gewählt worden ist und dass dieses Berechnungsverfahren entsprechend § 6 angewendet worden ist,
10. die Projektgrenze der Projektstätigkeit,
11. das Verfahren zur Ermittlung der Referenzfallemissionen und der Höhe der erwarteten Upstream-Emissionsminderungen sowie die Ergebnisse der Berechnungen,
12. Angaben zur sachgerechten Ausgestaltung des Überwachungsplans,
13. die Darstellung der Umweltauswirkungen,
14. eine Liste mit den im Rahmen der Validierung durchgeführten Vor-Ort-Untersuchungen, befragten Personen und überprüften Dokumenten,
15. die unterzeichnete Bestätigung der Validierungsstelle, dass die Projektstätigkeit alle Anforderungen dieser Verordnung einhält, mit Angabe der Höhe der zu erwartenden Upstream-Emissionsminderungen,
16. die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder des Validierungsteams, jeweils unter Angabe ihrer Aufgaben im Rahmen der Validierung,
17. Zertifikate der Mitglieder des Validierungsteams,
18. Informationen zur Qualitätskontrolle innerhalb des Validierungsteams und des Validierungsprozesses.

§ 41

Verifizierungsbericht

Der Verifizierungsbericht enthält folgende Angaben und Unterlagen:

1. die Projektnummer,
2. den Namen und die Anschrift des Projektträgers,
3. den Verifizierungszeitraum,
4. den Zeitraum, in dem die Verifizierung durchgeführt worden ist,
5. die Angabe, ob für die Projektstätigkeit im Verifizierungszeitraum die Voraussetzungen für die Zustimmung vorgelegen haben,
6. die Höhe der Upstream-Emissionsminderung in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent, die im Verifizierungszeitraum erreicht worden ist,
7. bei Projektstätigkeiten in Zusammenhang mit der Erdölförderung je Ölquelle das Gas-Öl-Verhältnis im Verifizierungszeitraum,
8. eine zusammenfassende Darstellung des Verifizierungsprozesses, des Umfangs und der Ergebnisse der Verifizierung,
9. eine Liste mit den im Rahmen der Verifizierung durchgeführten Vor-Ort-Untersuchungen, befragten Personen und überprüften Dokumenten,
10. die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder des Verifizierungsteams, jeweils unter Angabe ihrer Aufgaben im Rahmen der Verifizierung,
11. Zertifikate der Mitglieder des Verifizierungsteams,
12. die Ergebnisse der Überprüfungen,
13. die Feststellung, dass
 - a) die Projektstätigkeit entsprechend der Projektdokumentation oder, bei Abweichungen, im Einklang mit der Entscheidung nach § 17 Absatz 3 durchgeführt worden ist,
 - b) die Überwachungsaktivitäten mit dem Überwachungsplan übereinstimmen,
 - c) der Überwachungsbericht den Vorgaben des § 18 entspricht,
 - d) die Kalibrierungsfrequenz der jeweiligen Messinstrumente mit Auswirkungen auf die ermittelten Upstream-Emissionsminderungen den Vorgaben der Berechnungsverfahren und des Überwachungsplans, oder, bei Abweichungen, der Entscheidung nach § 17 Absatz 3 entspricht,
14. eine Bewertung der Daten und Berechnung der durch die Projektstätigkeit erreichten Upstream-Emissionsminderungen,
15. eine Liste der im Überwachungsplan spezifizierten Parameter mit Angaben dazu, wie die im Überwachungsbericht dargestellten Werte von der Verifizierungsstelle verifiziert worden sind,

16. eine Darstellung der Nachfragen der Verifizierungsstelle beim Projektträger und dessen Antworten sowie die Bewertung dieser Antworten, und
17. Informationen zur Qualitätskontrolle innerhalb des Verifizierungsteams und des Verifizierungsprozesses.

§ 42

Verifizierungszeitraum

Der Verifizierungszeitraum ist der Zeitraum, den der Verifizierungsbericht umfasst. Er hat den gesamten Überwachungszeitraum zu umfassen, auf den sich der Überwachungsbericht bezieht.

§ 43

Veröffentlichung des Verifizierungsberichtes

Das Umweltbundesamt veröffentlicht den Verifizierungsbericht unverzüglich auf seiner Internetseite.

A b s c h n i t t 5

K o n t r o l l e n u n d A n o r d n u n g e n

§ 44

Kontrollen

(1) Das Umweltbundesamt kann bis zur Vorlage der Verifizierungsberichte das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Zustimmung anhand der ihm vorgelegten Unterlagen und soweit erforderlich vor Ort jederzeit überprüfen.

(2) Das Umweltbundesamt überprüft innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Anrechnungszeitraums anhand der ihm vorgelegten Unterlagen und soweit erforderlich vor Ort die Verifizierungsberichte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

(3) Das Umweltbundesamt ist befugt, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, bei Projektträgern

1. während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke sowie Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
2. Besichtigungen vorzunehmen,
3. alle die Projektstätigkeit betreffenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen, auszudrucken, zu kopieren und Abschriften anzufertigen und
4. die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 45

Anordnungen

(1) Das Umweltbundesamt kann gegenüber den Validierungs- und Verifizierungsstellen sowie den Projektträgern die erforderlichen Anordnungen treffen, um Mängel zu beseitigen, die im Rahmen der Kontrollen nach § 44 festgestellt worden sind. Insbesondere kann das Umweltbundesamt anordnen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Validierungs- oder Verifizierungsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit keine Tätigkeiten nach dieser Verordnung durchführen darf.

(2) Ordnet das Umweltbundesamt die Vorlage eines geänderten Validierungs- oder Verifizierungsberichts oder die erneute Überprüfung der Projektstätigkeit in Bezug auf die betroffenen Upstream-Emissionsminderungen an, so kann es zusätzlich festlegen, dass bis zur Vorlage des geänderten Validierungs- oder Verifizierungsberichts oder bis zum Abschluss der erneuten Überprüfung vom Projektträger UER-Nachweise nicht oder nur in begrenztem Umfang ausgestellt oder übertragen werden können.

(3) Werden in Berichten einer Validierungs- oder Verifizierungsstelle wiederholt Unrichtigkeiten festgestellt, so stellt das Umweltbundesamt bei der Behörde, die die Validierungs- oder Verifizierungsstelle akkreditiert hat, ein Gesuch um Überprüfung der Akkreditierung.

Teil 4

DIN-Normen, behördliches Verfahren, Datenübermittlung, Berichtspflichten

§ 46

Zugänglichkeit der DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 47

Behördliches Verfahren

Ausnahmen von § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere bei Kyoto-Projektstätigkeiten, kann das Umweltbundesamt auf Antrag des Projektträgers, der Validierungsstelle oder der Verifizierungsstelle gewähren.

§ 48

Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Das Umweltbundesamt erhebt für Amtshandlungen nach dieser Verordnung Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage 1.

(2) § 10 Absatz 2 bis 5 des Bundesgebührengesetzes ist anzuwenden.

§ 49

Aufbewahrung von Unterlagen, Umgang mit Informationen

(1) Projektträger müssen alle Unterlagen und Daten der Überwachung, auf deren Basis ein Verifizierungsbericht erstellt wurde, für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verifizierungsberichts beim Umweltbundesamt.

(2) Validierungs- und Verifizierungsstellen müssen die Unterlagen zur Validierung und Verifizierung der von ihnen geprüften Projektaktivitäten, für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Vorlage des Validierungs- und Verifizierungsberichts beim Umweltbundesamt.

(3) Soweit Validierungsstellen und Verifizierungsstellen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen, gelten sie als informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Das Umweltbundesamt bewahrt folgende Angaben und Unterlagen für einen Zeitraum von fünf Jahren auf:

1. die Anträge auf Zustimmung,
2. die Verifizierungsberichte,
3. die Anträge zur Kontoeröffnung,
4. die Angaben zur Benennung eines Kontobevollmächtigten und
5. die UER-Nachweise einschließlich der Transaktionsdaten.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Vorlage der Angaben und Unterlagen beim Umweltbundesamt.

(5) Sollte ein Rechtsmittelverfahren anhängig sein, verlängern sich die Aufbewahrungsfristen bis zu dessen Abschluss.

§ 50

Datenübermittlung

(1) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung oder zur Erfüllung von Berichtspflichten der Bundesregierung erforderlich ist, dürfen das Umweltbundesamt und die Biokraftstoffquotenstelle UER-Nachweise, Berichte über die durchgeführten Kontrollen sowie Informationen über die Höhe der zur Erfüllung der Verpflichtung zur Treibhausgasminde- rung angerechneten Upstream-Emissionsminderungen übermitteln, und zwar an

1. folgende Bundesbehörden:
 - a) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
 - b) das Bundesministerium der Finanzen und die ihm nachgeordneten Behörden,

- c) die Biokraftstoffquotenstelle,
 - d) das Umweltbundesamt,
2. Behörden von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Drittstaaten und die von ihnen jeweils mit der Nachweisführung beauftragten Stellen,
 3. Organe der Europäischen Union und
 4. die in den nichtlegislativen Leitlinien³⁾ der Europäischen Kommission genannte zentrale Datenbank.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

§ 51

Bericht

Das Umweltbundesamt evaluiert diese Verordnung regelmäßig und legt der Bundesregierung ab dem Jahr 2021 jährlich zum 31. Juli einen Erfahrungsbericht vor.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 52

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³⁾ Die nicht-legislativen Leitlinien können unter dem folgenden Link abgerufen werden: https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/guidance_note_on_uer_en.pdf

Anlage 1

(zu § 48)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen in Euro
1	Eröffnung eines Kontos für den Zugang zum UER-Register	Jährlich 400
	Änderung des Projektträgers	101
	Bearbeitung von Umfirmierungen	57
	Änderung von Kontobevollmächtigten	68
2	Erteilung der Zustimmung	2000 bis 6000
3	Registrierung von Validierungs- und Verifizierungsstellen	163
4	Überprüfung des Verifizierungsberichts für Projektaktivitäten	250 – 2000
5	Kontrollen nach § 44	250 – 2500

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Richtlinie (EU) 2015/652 wird die Möglichkeit geschaffen, dass auf die in der Richtlinie 98/70/EG festgelegten Treibhausgasminderungsziele auch sogenannte Upstream-Emissionsminderungen (upstream emission reductions, UER) anrechenbar sind. Es handelt sich hierbei um die nachgewiesene Minderung von Treibhausgasemissionen, die entstanden sind, bevor der Rohstoff in eine Raffinerie oder Verarbeitungsanlage gelangte, in der die fossilen Kraftstoffe hergestellt wurden.

Die Europäische Kommission hat gemäß Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2015/652 nichtlegislative Leitlinien zu Ansätzen erstellt, mit denen solche UER (einschließlich der Verringerung des Abfackelns und Entgasens an Förderstätten) quantifiziert, überprüft, validiert, überwacht und gemeldet werden.

Die Verordnung dient der Umsetzung der Vorgaben von Richtlinie (EU) 2015/652 zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Verordnungsentwurf werden die Voraussetzungen zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote festgelegt.

Um eine Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen zu ermöglichen, müssen Projektträger von unabhängigen Stellen Projektaktivitäten validieren und die erbrachten Upstream-Emissionsminderungen verifizieren lassen. Anschließend können vom Projektträger UER-Nachweise im UER-Register erstellt und weitergereicht werden. Der Verpflichtete reicht die UER-Nachweise bei der jährlichen Quotenanmeldung bei der Biokraftstoffquotenstelle ein.

Durch die Verordnung werden die Möglichkeiten zur Quotenerfüllung ab dem Jahr 2020 erweitert. Dadurch dürfte die gesetzlich vorgegebene Quotenerhöhung von 4 auf 6 % zum Jahr 2020 deutlich leichter zu erfüllen sein.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Verordnung wird auf Grund einer Ermächtigung in § 37d Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 und Absatz 3 sowie des § 37e Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf sieht Anpassungen bezüglich der im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelten Treibhausgasquote vor. Durch die Verordnung werden die Möglichkeiten zur Quotenerfüllung ab dem Jahr 2020 erweitert. Dadurch dürfte die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Quote in Höhe von 6 % erleichtert werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die mit der Verordnung eingeführte Möglichkeit zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote orientiert sich soweit wie möglich an bereits bestehenden Verfahren (Projekt-Mechanismen-Gesetz, Treibhausgasquote) um keine zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und Verwaltung zu schaffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Um die Umweltverträglichkeit der Verwendung von Kraftstoffen zu gewährleisten, wurden im Rahmen der EU-Richtlinien zur Kraftstoffqualität (Richtlinie 98/70/EG) Treibhausgas-minderungsziele für Kraftstoffe festgelegt. Die Vorgaben wurden mit der Treibhausgasquote in nationales Recht umgesetzt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der weiteren Operationalisierung der Treibhausgasquote, indem für die Zeit ab dem Jahr 2020 durch die Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen eine weitere Möglichkeit zur Erfüllung dieser Vorgabe geschaffen wird.

Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“ aus dem Jahr 2012) dargestellt:

Die Maßnahme dient insgesamt der Grundregel (Managementregel 1), indem die Erfüllung der durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgegebenen Klimaschutzziele erleichtert und damit Vorsorge für zukünftige Belastungen getroffen wird.

Die Regelungen der Verordnung tragen entsprechend der Managementregel 2 dazu bei, dass die Verwendung von nicht erneuerbaren Naturgütern vermindert wird, beispielsweise indem durch die Anreize zur Anrechnung als Upstream-Emissionsminderung das Abfackeln von Begleitgasen an Erdölförderstätten vermieden und das so eingesparte Methan an anderer Stelle bislang verwendete Brennstoffe ersetzt.

Gleichermaßen dient die Regelung auch der Erfüllung der Managementregel 3 mit Blick auf den Klimaschutz.

Da die Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen nicht auf Anlagen im Bundesgebiet begrenzt ist, dient die Verordnung auch der Managementregel 10 im Bereich Umweltschutz. Ferner ist insgesamt für den Regelungskontext der Treibhausgasquote zu erwähnen, dass die Bundesregierung sich – flankierend zu den nationalen gesetzlichen Regelungen zur Quote – in zahlreichen internationalen Gremien (u. a. Commission for Sustainable Development, Global Bioenergy Partnership, Deutschbrasilianische Arbeits-

gruppe zu Biokraftstoffen) für verstärkte Anreize zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit beim Anbau von Biomasse zur Verwendung im Biokraftstoffbereich einsetzt.

Zu Indikator 1: Die Regelungen tragen – entsprechend den Ausführungen zu Managementregel 2 – zur Schonung endlicher natürlicher Ressourcen bei.

Zu Indikator 2: Die Verordnung trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei, indem mehr Möglichkeiten zur Zielerreichung geschaffen und dadurch Kosten eingespart werden können.

Zu Indikator 4: Durch die Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Klimaschutzziele werden Biokraftstoffe in einem geringeren Umfang benötigt. Hierdurch werden Flächen in geringerem Umfang zum Anbau von Biomasse benötigt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wird nachgereicht.

4. Erfüllungsaufwand

Siehe Vorblatt.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Regelungen ist derzeit nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird festgelegt.

Absatz 2 regelt dabei Fälle, die vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen sind. Hintergrund der Regelung ist, dass für diese Emissionsminderungen bereits an anderer Stelle Anreize gesetzt wurden. Die Ausschlüsse für die Anrechnung von Emissionsminderungen, die zu einer Verringerung der Emissionen in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage führen, sowie der Ausschluss der Anrechnung von Emissionsminderungen, soweit diese durch öffentliche Fördermittel finanziert werden, entspricht der Parallelregelung aus § 5 Absatz 1 Satz 2 ProMechG, bei der diese Ausschlussmengen als Teil der Referenzfallemissionen angesehen werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In § 2 werden die Begriffsbestimmungen geregelt.

Bei den Begriffsbestimmungen der Referenzfallemissionen und der Upstream-Emissionsminderungen ist der Wortlaut der Regelung in § 2 Nr. 6 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes nachempfunden, um einen Gleichlauf des Nachweises der Zusatzlichkeit sicher zu stellen und den Aufbau zweier unterschiedlicher Prüfungen zu vermeiden. Dabei ist von den Begriffsbestimmungen ausdrücklich die Reduzierung der Referenzfallemissionen durch den Anreiz der Minderungsanrechnung erfasst.

Durch die Begriffsbestimmung der Raffinerierohstoffe für Otto-, Diesel- und Flüssiggaskraftstoff wird der Anwendungsbereich der Verordnung nicht auf diese Kraftstoffe beschränkt.

Zu Teil 2 (Anrechnung und Berechnung von Upstream-Emissionsminderungen)

Zu § 3 (Anrechenbarkeit von Upstream-Emissionsminderungen)

Upstream-Emissionsminderungen können ab dem Jahr 2020 auf die Treibhausgasquote angerechnet werden. Dabei vermindern sich gemäß den Vorgaben von Richtlinie (EU) 2015/652 die Treibhausgasemissionen der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten Kraftstoffe um die Summe der Upstream-Emissionsminderungen, für die im Rahmen der Quotenanmeldung UER-Nachweise vorgelegt wurden.

Dabei sind – entsprechend der Leitlinien der Europäischen Kommission – nur Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote anrechenbar, die nachweislich im jeweiligen Verpflichtungsjahr erbracht wurden. Eine Kumulation von Upstream-Emissionsminderungen aus mehreren Verpflichtungsjahren ist somit ausgeschlossen.

Die Anrechenbarkeit von Upstream-Emissionsminderungen wird für jeden Verpflichteten auf 1,2 Prozentpunkte beschränkt. Diese Beschränkung der Anrechenbarkeit ist erforderlich um das Ziel für einen Mindestanteil erneuerbare Energien im Verkehrssektor in Höhe von 10 Prozent im Jahr 2020 gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. Nr. L 140 S. 16, berichtigt 2014 Nr. L 216 S. 5, Nr. L 265 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Änderungsrichtlinie (EU) 2015/1513 vom 9. 9. 2015 (ABl. Nr. L 239 S. 1), zu erreichen. Eine unbeschränkte Anrechenbarkeit könnte aufgrund der zu erwartenden niedrigeren Kosten von Upstream-Emissionsminderungen dazu führen, dass die Treibhausgasquote hauptsächlich durch Upstream-Emissionsminderungen erfüllt wird. Da Upstream-Emissionsminderungen nicht auf das Ziel der Richtlinie 2009/28/EG anrechenbar sind würde die Erreichung dieses Ziels somit gefährdet.

Zur Berechnung der Höhe der Beschränkung der Anrechenbarkeit wurden Annahmen auf Basis der aktuellsten verfügbaren Daten getroffen: Für die durchschnittliche Treibhausgasminderung von Biokraftstoffen wurden 70 % gegenüber dem Basiswert für das Jahr 2020 zugrunde gelegt. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass sich die Treibhausgasminderung von Biokraftstoffen nach der Umstellung auf die Treibhausgasquote deutlich erhöht hat. Ferner wurden die in 2015 erfolgten Änderungen bei der Berechnung zur Erreichung des 10 % Ziels der Richtlinie 2009/28/EG berücksichtigt, u.a. die Anrechnung von elektrischem Strom im Schienenverkehr mit dem Faktor 2,5 und in Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr mit dem Faktor 5. Weiterhin wurde angenommen, dass rund 1,5 Prozentpunkte des 10 % Ziels der Richtlinie 2009/28/EG mit abfall- und reststoffbasierten Biokraftstoffen erreicht wird, die doppelt auf dieses Ziel anrechenbar sind. Damit das Ziel der Richtlinie 2009/28/EG auch bei ungünstigen Abweichungen von den beschriebenen Annahmen

noch sicher erreicht wird, wurde die prozentuale Beschränkung vorsorglich geringfügig niedriger angesetzt als das Ergebnis der beschriebenen Berechnung.

Sollten sich die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen oder andere für die Zielerreichung maßgebliche Größen in den Folgejahren nach Inkrafttreten der Verordnung wesentlich ändern, ist beabsichtigt, auch die Höhe der anrechenbaren Upstream-Emissionsminderungen an die neuen Daten anzupassen.

Zu § 4 (Nachweis durch den Verpflichteten)

Zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen legen die Verpflichteten im Rahmen ihrer jährlichen Quotenanmeldung der Biokraftstoffquotenstelle UER-Nachweise für die im Verpflichtungsjahr erreichten Upstream-Emissionsminderungen vor. Die Nachweise müssen vom Verpflichteten zuvor im UER-Register auf das gesondert geführte Entwertungskonto übertragen werden. Eine Entnahme oder Rückübertragung bzw. Weitergabe der UER-Nachweise aus dem Entwertungskonto ist nicht mehr möglich.

Zu § 5 (Anrechnungszeitraum)

Der Anrechnungszeitraum für Upstream-Emissionsminderungen durch eine Projektaktivität wird auf ein Jahr beschränkt, d.h. nur für einen Zeitraum von einem Jahr ist die Ausstellung von UER-Nachweisen für die in diesem Jahr erreichten Upstream-Emissionsminderungen und damit die Anrechnung auf die Treibhausgasquote möglich.

Der Anrechnungszeitraum muss nicht deckungsgleich mit dem Verpflichtungsjahr sein, sondern kann auch innerhalb eines Verpflichtungsjahres beginnen (also sich bspw. vom 5. Mai eines Jahres bis zum 4. Mai des Folgejahres erstrecken) und sich so über zwei Verpflichtungsjahre erstrecken. Im Rahmen der Überwachung und Verifizierung ist sodann jedoch durch eine Beschränkung des Überwachungs- und Verifizierungszeitraums auf ein Verpflichtungsjahr sicherzustellen, dass Upstream-Emissionsminderungen einem bestimmten Verpflichtungsjahr zuzuordnen sind, da gemäß den Leitlinien der Kommission eine Anrechnung nur in dem Verpflichtungsjahr möglich sein soll, in dem die Upstream-Emissionsminderungen erreicht wurde (d.h. keine jahresübergreifenden Überwachungs- und Verifizierungsberichte).

Im Rahmen des CDM sind Projektlaufzeiten von zehn oder drei mal sieben Jahren möglich. Beim aktuellen Preis für eine Tonne CO₂-Äquivalent in Höhe von rund 0,41 Euro im Fall von CERs wären bezogen auf die durchschnittliche Minderungsleistung pro Jahr über eine Laufzeit von 21 Jahren Erlöse in Höhe von rund 8,61 Euro für jede jährlich über die Projektlaufzeit erbrachte Tonne CO₂-Äquivalent zu erwarten.

Bei der Treibhausgasquote liegt der Preis pro geminderter Tonne CO₂-Äquivalent nach hiesigen Informationen derzeit bei ca. 200-250 Euro. Selbst bei einem Anrechnungszeitraum von einem Jahr wären die aus einem Projekt zu erzielenden Erlöse damit um ein Vielfaches höher als beim Emissionshandel.

Dieser höhere Erlös bei dem für Upstream-Emissionsminderungen geltenden einjährigen Anrechnungszeitraum auf die Treibhausgasquote ist als Risikoausgleich gerechtfertigt, da das UER-Potenzial im Vorfeld nicht sicher abschätzbar ist und der Marktpreis für UER-Nachweise in Abhängigkeit vom Potenzial auch unter die aktuell für Biokraftstoffe bezahlte Prämie sinken kann.

Zu § 6 (Berechnung von Upstream-Emissionsminderungen)

Die Vorschrift regelt die Berechnung der Upstream-Emissionsminderungen. Die Verweise auf die internationalen Normen entsprechen den Vorgaben von Richtlinie (EU) 2015/652. Nach dieser Verordnung sind alle Berechnungsverfahren zulässig, die im Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung für den Anwendungsbereich der Upstream-

Emissionsminderungen vorliegen. Hier sind – ebenso wie im Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung – nur zusätzliche Emissionsminderungen anrechenbar. Das größte Potenzial für Upstream-Emissionsminderung besteht bei der Vermeidung des Abfackelns und Entgasens von Begleitgas an Förderstätten von Rohöl. Hierfür sind mehrere Berechnungsverfahren verfügbar.

Zu Teil 3 (Projektstätigkeiten, Nachweise)

Zu Abschnitt 1 (Antragsstellung, Zustimmung, Sicherheitsleistung)

Zu § 7 (Antrag auf Zustimmung)

Gemäß Absatz 1 ist vom Projektträger ein Antrag auf Zustimmung zur Projektstätigkeit beim Umweltbundesamt einzureichen.

Absatz 2 regelt die konkreten inhaltlichen Anforderungen an den Antrag. In diesem Rahmen sind vom Projektträger vor Beginn einer Projektstätigkeit u.a. auch die Projektdokumentation und mit dieser der Überwachungsplan vorzulegen.

Beim Nachweis der Zusätzlichkeit der Upstream-Emissionsminderungen ist es nicht erforderlich, einen Bezug zu den Berichterstattungspflichten, die für die Verpflichteten gelten, herzustellen.

Gemäß Absatz 3 kann das Umweltbundesamt vom Projektträger innerhalb vier Wochen bei unvollständigen Anträgen weitere Unterlagen und Angaben anfordern.

Zu § 8 (Projektdokumentation)

Die Regelung enthält Vorgaben zur Projektdokumentation, die als Teil des Antrags auf Zustimmung vorzulegen ist. Die Regelung orientiert sich aufgrund der inhaltlichen Nähe sowie einem ähnlichen Adressatenkreis am Projekt-Mechanismen-Gesetz, wurde aber an die spezifischen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/652 angepasst.

Um größtmögliche Kohärenz mit den Vorgaben aus dem Projekt-Mechanismen-Gesetz zu erreichen, wird zur Feststellung, ob es sich bei den Upstream-Emissionsminderungen um zusätzliche Emissionsminderungen handelt, die dort bereits etablierten Werkzeuge zur Zusätzlichkeit verwendet. Dies beinhaltet die Durchführung der im Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung gebräuchlichen Untersuchungen zur Zusätzlichkeit mit den Schritten der Bestimmung möglicher Alternativen, Investitionsanalyse, Barrierenanalyse und Bestimmung der üblichen Praxis durch das Werkzeug zur Darlegung der Zusätzlichkeit und Kombinierte Werkzeug zur Identifizierung des Referenzfalls und Darlegung der Zusätzlichkeit.

Bei der Berechnung der Referenzfallemissionen sowie den voraussichtlichen jährlichen Emissionen sind auch Verlagerungseffekte einzubeziehen, sofern die Berechnungsverfahren dies vorsehen.

Zu § 9 (Überwachungsplan)

Die Regelung enthält Vorgaben zum Überwachungsplan, der als Teil der Projektdokumentation im Rahmen des Antrags auf Zustimmung vorzulegen ist. Die Regelung orientiert sich aufgrund der inhaltlichen Nähe sowie einem ähnlichen Adressatenkreis am Projekt-Mechanismen-Gesetz, wurde aber an die spezifischen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/652 angepasst.

Zu § 10 (Erteilung der Zustimmung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Grundlagen der Erteilung der Zustimmung durch das Umweltbundesamt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt im Einzelnen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zustimmung.

U.a. kann die Zustimmung nur dann erteilt werden, wenn es sich bei den Upstream-Emissionsminderungen um zusätzliche Emissionsminderungen handelt, d.h. Emissionsminderungen, die ohne die THG-Quote nicht erbracht worden wären. Im Fall von Projekt-tätigkeiten, die bereits in der Vergangenheit begonnen haben, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um zusätzliche Emissionsminderungen handelt, da offenbar bereits aus anderen Gründen genügend Anreize für die Durchführung der Projekt-tätigkeit bestanden.

Zu Absatz 3

Im Fall von Kyoto-Projekt-tätigkeit kann das Umweltbundesamt auf Antrag des Projekt-trägers Ausnahmen von den in Absatz 2 genannten Anforderungen gewähren, falls auf andere Weise nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen erfüllt sind.

Zu Absatz 4

Das Umweltbundesamt kann den Projekt-träger zum Nachweis, dass die Projekt-tätigkeit keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima verursacht, auffordern, Unterlagen vorzulegen die jenen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen, sofern es zur Einschätzung gelangt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen wahrscheinlich sind. Die Regelung entspricht im Kern der Regelung in § 8 Absatz 4 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes.

Zu § 11 (Versagung der Zustimmung)

Die Zustimmung ist in bestimmten Fällen zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Projekt-träger nicht die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Projekt-tätigkeit bietet, oder falls mit der Projekt-tätigkeit Strom erzeugt wird, für den die genannten Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Zuschlagszahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Anspruch genommen worden sind.

Zu § 12 (Inhalt der Zustimmung)

Die Regelung bestimmt den Inhalt der Zustimmung im Zustimmungsbescheid.

Zu § 13 (Veröffentlichung der Zustimmung)

Der Zustimmungsbescheid, die Projektdokumentation, der Validierungsbericht und die Verifizierungsstelle werden auf der Internetseite des Umweltbundesamtes veröffentlicht. Eine Veröffentlichung ist erforderlich, damit der Umfang der künftig zur Verfügung stehenden UER-Nachweise für alle Marktteilnehmer zu jedem Zeitpunkt transparent ist. Aktuelle und künftige Projekt-träger haben damit eine bessere Grundlage für die Planung neuer Projekte, da sie besser einschätzen können, ob auf Basis bestehender Zustimmungen bereits in ausreichendem Umfang UER-Nachweise für die Nachfrage des Marktes vorhanden sind. Für Verpflichtete hat die Veröffentlichung eine hohe Relevanz, da sie so frühzeitig Verträge mit den Projekt-trägern schließen können. Außerdem müssen sie im

Falle eines zu erwartenden Mangels an UER-Nachweisen frühzeitig die Erfüllung der Treibhausgasquote über andere Optionen (z.B. Biokraftstoffe) sicherstellen. Auch für eine faire Preisbildung am Markt ist Transparenz im Hinblick auf den Umfang der verfügbaren UER-Nachweise wichtig.

Zu § 14 (Sicherheitsleistung)

Darüber hinaus legt das Umweltbundesamt im Rahmen der Zustimmung auch die Höhe der Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 fest. Dabei wird insbesondere die Art der Projektstätigkeit, die geschätzte Höhe der Upstream-Emissionsminderungen sowie der zu erwartenden Marktwert der UER-Nachweise berücksichtigt.

Zu Abschnitt 2 (Durchführung, Überwachung)

Zu § 15 (Mitteilung und Veröffentlichung des Anrechnungszeitraums)

Nachdem die Zustimmung erteilt wurde, teilt der Projektträger dem Umweltbundesamt den Beginn des Anrechnungszeitraums mit. Der Anrechnungszeitraum beginnt dabei frühestens einen Tag nach der Mitteilung.

Das Umweltbundesamt veröffentlicht den Beginn des Anrechnungszeitraums auf ihrer Internetseite, damit die Verpflichteten absehen können, für welchen Zeitraum aus einer bestimmten Projektstätigkeit UER-Nachweise generiert werden können. Die Höhe der Upstream-Emissionsminderungen, für die UER-Nachweise ausgestellt werden können, kann vom Verpflichteten auf Grundlage der Veröffentlichung der Zustimmung abgeschätzt werden.

Zu § 16 (Überwachung, Berichterstattung)

Projektträger sind verpflichtet, die tatsächlich entstandenen Treibhausgasemissionen gemäß dem von ihnen vorzulegenden Überwachungsplan zu überwachen und regelmäßig darüber zu berichten. Bei der Überwachung und Berichterstattung sind die Vorgaben der DIN EN ISO 14064 einzuhalten. Die Ergebnisse der Überwachung und Berichterstattung müssen verlässlich und belastbar sein. Für die Verlässlichkeit und Belastbarkeit gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 entsprechend.

Zu § 17 (Abweichungen von der Projektdokumentation)

Diese Vorschrift regelt die Verfahrensweise im Fall von Abweichungen von der Projektdokumentation und dem Überwachungsplan.

Zu § 18 (Überwachungsbericht, Überwachungszeitraum)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Begriff des Überwachungszeitraums. Der Projektträger muss bei der Wahl des Überwachungszeitraums zwei Vorgaben einhalten:

Zum einen muss der Überwachungszeitraum innerhalb des Anrechnungszeitraums (den Beginn des einjährigen Anrechnungszeitraums legt er selbst fest) liegen, da nur innerhalb dieses Zeitraums UER-Nachweise generiert werden können.

Zum anderen muss der Überwachungszeitraum auch vollständig innerhalb eines Verpflichtungsjahres liegen, da nur Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote anrechenbar sind, die im Verpflichtungsjahr erreicht worden sind (siehe auch § 3),

und eine Kumulation der Upstream-Emissionsminderungen über mehrere Verpflichtungsjahre hinweg gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission nicht zulässig ist.

Falls der Beginn des Anrechnungszeitraums nicht der 1. Januar eines Verpflichtungsjahres ist, dann hat dies automatisch zur Folge, dass sich der Anrechnungszeitraum auf mindestens zwei Überwachungszeiträume aufteilt (der erste Überwachungszeitraum vom Beginn des Anrechnungszeitraums bis zum Ende des Verpflichtungsjahres, der zweite vom Beginn des darauf folgenden Verpflichtungsjahres bis zum Ende des Anrechnungszeitraums).

Dem Projektträger kann den Anrechnungszeitraum (unter Einhaltung der hier geregelten Randbedingungen) in mehrere Überwachungszeiträume zu unterteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält detaillierte Vorgaben zum Inhalt des Überwachungsberichts. Die inhaltlichen Vorgaben sind an den CDM angelehnt und wurden an den Bedarf in Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2015/652 angepasst.

Feststehende Werte im Sinne der Nummer 9 sind dabei Werte, die nicht gemessen werden, sondern in der Projektdokumentation festgelegt sind und in den Überwachungsbericht lediglich übertragen werden. Dagegen sind die zu überwachenden Werte vor Ort zu messen. Welche Werte unter die feststehenden Werte (Nummer 9) oder zu überwachenden Werte (Nummer 10) fallen hängt von den konkreten Vorgaben im Berechnungsverfahren ab. Beispielsweise ist im Berechnungsverfahren Methode AM0009 der Wert „CO₂ emission factor for methane“ als feststehender Wert festgelegt. Zu überwachende Werte nach diesem Berechnungsverfahren wären beispielsweise „Volume of the total recovered gas measured at point X in year y“ und „Average net calorific value of recovered gas at point X in year y“.

Zu Abschnitt 3 (UER-Nachweise, UER-Register)

Zu Unterabschnitt 1 (UER-Nachweise)

Zu § 19 (Ausstellung von UER-Nachweisen)

Zu Absatz 1

Eine Ausstellung von UER-Nachweisen ist ausschließlich im UER-Register des Umweltbundesamtes möglich.

Zu Absatz 2

UER-Nachweise können unter den geregelten Voraussetzungen vom Projektträger ausgestellt werden.

Zu Absatz 3

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Verifizierungsberichts und Erbringung der Sicherheitsleistung ermöglicht das Umweltbundesamt die Ausstellung der UER-Nachweise, wenn die Voraussetzungen in Absatz 2 erfüllt sind.

Zu § 20 (Inhalt von UER-Nachweisen)

Die Vorschrift regelt die Mindestinhalte von UER-Nachweisen. Die UER-Nachweise beziehen sich ausschließlich auf Zeiträume, die innerhalb des Anrechnungszeitraums sowie eines Verpflichtungsjahres liegen (d.h. keine jahresübergreifenden UER-Nachweise), da

nur Upstream-Emissionsminderungen anrechenbar sind, die im Verpflichtungsjahr erbracht wurden.

Zu § 21 (UER-Nachweise für Kyoto-Projektaktivitäten)

Die Nutzung von Upstream-Emissionsminderung durch registrierte Projektaktivitäten nach dem Protokoll von Kyoto wird für den CDM-Mechanismus unter bestimmten Voraussetzungen für das Verpflichtungsjahr 2020 zugelassen.

Die Beschränkung der Anrechenbarkeit auf das Jahr 2020 im Fall von CDM-Projekte resultiert aus der Erwartung, dass für die Zeit ab dem Jahr 2021 der Folgemechanismus nach dem Abkommen von Paris zum Klimaschutz zur Verfügung steht.

Die allgemeine Bedingung, dass Upstream-Emissionsminderungen nur in dem Verpflichtungsjahr anrechenbar sind, in dem sie auch erfolgt sind, gilt auch für Kyoto-Projektaktivitäten. Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen. Die zertifizierten Emissionsreduktionen, die in UER-Nachweise konvertiert werden sollen, enthalten selbst kein Datum, an dem die Upstream-Emissionsminderungen erfolgt sind. Allerdings ist es möglich, in der UN-Datenbank zu prüfen, zu welchem Überwachungs- und Verifizierungszeitraum die zertifizierten Emissionsreduktionen gehören. Eine Umwandlung ist also nur dann möglich, wenn der Projektträger den Überwachungs- und Verifizierungszeitraum so wählt, dass er vollständig innerhalb des Jahres 2020 liegt.

Voraussetzung für die Anrechnung als Upstream-Emissionsminderung ist, dass die entsprechenden zertifizierten Emissionsreduktionen vor der Ausstellung eines UER-Nachweises gelöscht wurden. Zur Löschung müssen die zertifizierte Emissionsreduktionen auf ein Konto im Kyoto-Register Deutschlands übertragen werden. Eine Löschung in anderen Registern (bspw. im CDM-Register) ist nicht ausreichend, da diese Löschung vom Umweltbundesamt nicht überprüft werden kann.

Es ist beabsichtigt, ab dem Verpflichtungsjahr 2021 Upstream-Emissionsminderungen aus dem Folgemechanismus nach dem Abkommen von Paris zum Klimaschutz zuzulassen. Derzeit ist vorgesehen, dass der Folgemechanismus im Jahr 2018 beschlossen wird. Damit die Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen aus dem Folgemechanismus ab dem Verpflichtungsjahr 2021 möglich wird, ist eine Anpassung der Verordnung nach dem für 2018 geplanten Abschluss der Verhandlungen erforderlich.

Zu Absatz 2

Zu § 22 (Stückelung und Verbindung von UER-Nachweisen)

Zu Absatz 1

Um die Weitergabe von UER-Nachweisen auch in kleineren Einheiten zu ermöglichen können bestehende UER-Nachweise gestückelt werden, unabhängig davon ob die UER-Nachweis bereits aus einer Stückelung hervorgegangen sind.

Zu Absatz 2

Eine Zusammenfassung von UER-Nachweisen ist aufgrund des damit verbundenen Informationsverlustes nur soweit zulässig, wie die Rückverfolgung zu den ursprünglichen UER-Nachweisen sichergestellt werden kann.

Zu § 23 (Übertragung von UER-Nachweisen)

Zu Absatz 1

Das UER-Register ermöglicht die Übertragung von UER-Nachweisen auf andere Kontoinhaber. Der Kontoinhaber kann bestimmen, dass für die Übertragung eines UER-Nachweises ein Vier-Augen-Prinzip gilt.

Zu Absatz 2

Die Übertragung erfolgt spätestens zum nächsten Werktag und kann durch den Kontobevollmächtigten abgebrochen werden, solange die Übertragung noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Absatz 3

Die Inhaber von UER-Nachweisen haben die Möglichkeit, im UER-Register ihre Kontaktinformationen und die UER-Nachweise für andere Kontoinhaber sichtbar zu machen. Diese Funktion soll die Transparenz des Marktes erhöhen und insbesondere Verpflichteten, die nicht über Upstream-Aktivitäten verfügen und damit keine eigenständige Möglichkeit zur Minderung von Emissionen im Upstream-Bereich haben, den Zugang zu UER-Nachweisen zu erleichtern.

Zu § 24 (Unrichtige UER-Nachweise)

UER-Nachweise sind unrichtig soweit die Angabe zur Höhe der Upstream-Emissionsminderung unrichtig ist. Dies ist auch der Fall wenn die Erklärung über Anträge zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen in anderen Mitgliedstaaten unzutreffend ist. Das Umweltbundesamt stellt fest, in welcher Höhe die Angabe zur Upstream-Emissionsminderung unrichtig ist. Das Umweltbundesamt gibt die Unrichtigkeit im Rahmen eines feststellenden Verwaltungsaktes gegenüber dem Betroffenen bekannt. Wenn sich die UER-Nachweise noch auf dem Konto des Projektträgers befinden, werden die Nachweise berichtigt. Andernfalls erfolgt in entsprechendem Umfang die Löschung von gültigen Nachweisen, die sich noch auf dem Konto des Projektträgers befinden.

Sollten sich nicht in ausreichendem Umfang gültige UER-Nachweise auf dem Konto befinden, verpflichtet das Umweltbundesamt den Projektträger, UER-Nachweise in entsprechender Höhe innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Konto zur anschließenden Löschung zu übertragen. Eine Anrechnung auf die Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen und eine Weitergabe von UER-Nachweisen an andere Kontoinhaber ist für den Kontoinhaber erst dann wieder möglich, wenn in ausreichendem Umfang gültige UER-Nachweise von seinem Konto gelöscht wurden.

Zu § 25 (Freigabe der Sicherheitsleistung)

Zu Absatz 1

Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen des Projektträgers nach Absatz 3 und wird vom Umweltbundesamt im Falle der festgestellten Unwirksamkeit nach Löschung von UER-Nachweisen in entsprechendem Umfang, ansonsten nach Abschluss der Kontrolle nach § 44 Absatz 2 freigegeben.

Zu Absatz 2

Sicherheitsleistungen, die nach Abschluss der Kontrolle nicht freigegeben werden können, werden durch das Umweltbundesamt zugunsten der Staatskasse vereinnahmt.

Zu Unterabschnitt 2 (UER-Register, Konten)

Zu § 26 (Zugang zum UER-Register, Kontoeröffnung)

Zu Absatz 1

Ein Konto für den Zugang zum UER-Register erhalten auf Antrag sowohl Projektträger als auch Verpflichtete. Projektträger erhalten Zugang zum UER-Register ab der Erteilung der Zustimmung bis 18 Monate nach Ablauf des Anrechnungszeitraums einer Projektstätigkeit.

Falls ein Projektträger für mehrere Projektstätigkeiten eine Zustimmung erhalten hat, erhält er den Zugang zum UER-Register falls er für mindestens eine Projektstätigkeit einen Anspruch auf einen Zugang hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Inhalt des Antrags. Die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Kontoinhabers werden benötigt, damit bei einem Sicherheitsvorfall die Geschäftsführung benachrichtigt werden kann. Das Umweltbundesamt soll bei Antragsstellung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen. Dies ist erforderlich um zu verhindern, dass kriminelle Organisationen einen Zugang zum UER-Register erhalten können.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt Fälle, in denen die Kontoeröffnung vom Umweltbundesamt abgelehnt werden kann. Ebenso wie beim Emissionshandel kann die Eröffnung eines Kontos vom Umweltbundesamt aus den in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 genannten Gründen abgelehnt werden.

Zu Absatz 4

Der Kontoinhaber hat die Pflicht, gegenüber dem Umweltbundesamt bis zum 31. Dezember jeden Jahres zu bestätigen, dass die sein Konto betreffenden Angaben vollständig, aktuell und richtig sind.

Zu Absatz 5

Kontoinhaber teilen dem Umweltbundesamt innerhalb von zehn Arbeitstagen Änderungen der Angaben mit, die für die Kontoeröffnung oder Benennung von Kontobevollmächtigten übermittelt wurden, und legen auf Anforderung innerhalb von vier Wochen Belege für die Änderungen vor.

Zu § 27 (Nutzungsbedingungen)

Zu Absatz 1

Das Umweltbundesamt erlässt die von Kontoinhabern einzuhaltenden Nutzungsbedingungen für das UER-Register.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Aspekte, die in den Nutzungsbedingungen festgelegt werden.

Zu Absatz 3

Die Nutzungsbedingungen werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und sind von den Kontoinhabern einzuhalten.

Zu Absatz 4

Die Nutzungsbedingungen sind von den Kontoinhabern einzuhalten.

Zu § 28 (Entwertungskonto)

Zu Absatz 1

Das Umweltbundesamt richtet ein Entwertungskonto ein, auf das Verpflichtete UER-Nachweise übertragen, die zur Quotenerfüllung angerechnet werden sollen. Die auf das Entwertungskonto übertragenen UER-Nachweise werden dauerhaft auf dem Entwertungskonto gespeichert. Eine Rückübertragung vom Entwertungskonto auf das Konto des Verpflichteten ist nicht möglich.

Zu Absatz 2

Die Biokraftstoffquotenstelle erhält Zugriff auf das Entwertungskonto im UER-Register zum Zwecke der Prüfung von UER-Nachweisen, die ihr im Rahmen der Quotenanmeldung vorgelegt und vom Verpflichteten zuvor auf das Entwertungskonto übertragen wurden.

Zu § 29 (Ausbuchungskonto)

Zu Absatz 1

Für die Behörden anderer Mitgliedsstaaten, in denen UER-Nachweise nach dieser Verordnung anerkannt werden, wird auf Antrag ein Ausbuchungskonto eröffnet.

Zu Absatz 2

Kontoinhaber können UER-Nachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Behörde über ein Ausbuchungskonto verfügt, verwendet werden sollen, auf das entsprechende Ausbuchungskonto übertragen. Die auf ein Ausbuchungskonto übertragenen UER-Nachweise werden dauerhaft auf dem Ausbuchungskonto gespeichert. Eine Rückübertragung vom Ausbuchungskonto auf das Konto des Verpflichteten ist nicht möglich.

Zu § 30 (Kontobevollmächtigte)

Zu Absatz 1

Für jedes Konto ist vom Kontoinhaber mindestens ein Kontobevollmächtigter zu benennen, der in seinem Auftrag Transaktionen im UER-Register durchführt. Falls der Kontoinhaber eine natürliche Person ist, kann er selbst nur dann Transaktionen vornehmen, sofern er sich selbst als Kontobevollmächtigten benannt hat.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Kontobevollmächtigter von mehreren Kontoinhabern als Kontobevollmächtigter benannt wird.

Mindestens einer der Kontobevollmächtigten eines Kontoinhabers muss seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, damit eine Vollstreckung der Gebührenbescheide möglich ist.

Zu Absatz 2

Kontobevollmächtigte haben verschiedene Rechte, beispielsweise zur Ausstellung, Teilung, Zusammenfassung, Übertragung von UER-Nachweisen. Dem Kontoinhaber bleibt es dabei überlassen, die Rechte der Kontobevollmächtigten im Innenverhältnis zu beschränken.

Zu Absatz 3

Sofern ein Kontobevollmächtigter keinen Zugang zum UER-Register hat, kann das Umweltbundesamt auf seine Veranlassung die in Absatz 2 genannten Handlungen ausführen. Dies gilt nur dann falls sein Konto nicht gesperrt sein sollte.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, welche Angaben der Kontoinhaber dem Umweltbundesamt für die Benennung eines Kontobevollmächtigten zu übermitteln hat.

Zu Absatz 5

Artikel 24 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 für die Eröffnung eines Kontos im Unionsregister für den EU-Emissionshandel sind im Fall des UER-Registers entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 6

Änderungen sind vom Kontoinhaber innerhalb von zehn Arbeitstagen mitzuteilen. Ferner sind auf Anforderung des Umweltbundesamtes Belege für die Angaben innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Zu § 31 (Kontosperrung)

Die Vorschrift regelt die Kontosperrung.

Zu Abschnitt 4 (Validierungs- und Verifizierungsstellen)

Zu Unterabschnitt 1 (Registrierung)

Zu § 32 (Antrag auf Registrierung)

Zu Absatz 1

Validierungs- und Verifizierungsstellen können für Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung auf Antrag registriert werden, sofern sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß DIN EN ISO 14065, Ausgabe Juli 2013, für die Bereiche DIN EN ISO 14064-2 und 14064-3 akkreditiert sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt welche Unterlagen und Angaben im Antrag enthalten sein müssen. Als Nachweis für die Akkreditierung sind die Akkreditierungsurkunde sowie ggfs. weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

Zu Absatz 3

Wenn sich Änderungen an den für die Anerkennung Registrierung gemachten Angaben oder vorgelegten Unterlagen ergeben, sind diese Änderungen dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 33 (Vornahme der Registrierung)

Zu Absatz 1

Das Umweltbundesamt nimmt die Registrierung vor falls der Antrag vollständig ist und die Validierungsstelle oder Verifizierungsstelle entsprechend der Anforderungen akkreditiert ist.

Zu Absatz 2

Die Registrierung kann zeitlich befristet werden.

Zu Absatz 3

Die Registrierung kann auf bestimmte Berechnungsverfahren oder bestimmte Regionen / Staaten beschränkt werden.

Zu Absatz 4

Die Registrierung von Validierungs- und Verifizierungsstellen kann (auch nachträglich) mit Auflagen versehen werden.

Zu Absatz 5

Die Registrierung von Validierungs- und Verifizierungsstellen sowie nachträgliche Auflagen sind vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

Zu § 34 (Inhalt der Registrierung)

Die Registrierung einer Validierungs- oder Verifizierungsstelle enthält eine einmalige Registriernummer, das Datum der Registrierung, zeitliche Befristungen und Beschränkungen der Registrierung sowie Auflagen.

Zu § 35 (Erlöschen der Registrierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Registrierung einer Validierungs- oder Verifizierungsstelle erlischt.

Zu Absatz 2

Die Validierungs- oder Verifizierungsstelle teilt dem Umweltbundesamt die Aufnahme und Einstellung ihrer Tätigkeit mit.

Zu Absatz 3

Das Erlöschen der Registrierung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

Zu § 36 (Widerruf und Rücknahme der Registrierung)

Die Vorschrift regelt Widerruf und Rücknahme der Registrierung.

Zu Unterabschnitt 2 (Aufgaben)

Zu § 37 (Allgemeine Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen)

Zu Absatz 1

Validierungs- und Verifizierungsstellen überprüfen die Angaben des Projektträgers auf Richtigkeit und Vollständigkeit, fertigen Prüfberichte an und machen richtige und vollständige Angaben im Validierungs- und Verifizierungsbericht.

Zu den zu überprüfenden Angaben des Projektträgers gehören u.a. die Projektdokumentation, die Überwachungsberichte und Tabellen mit den Emissionsberechnungen sowie Informationen, die auf Bedarf angefragt werden.

Zu Absatz 2

Validierungs- und Verifizierungsstellen müssen zwei verschiedene Stellen sein, wenn die erwarteten jährlichen Upstream-Emissionsminderungen eine Höhe von 60 Kilotonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent überschreiten. Der Schwellwert wurde entsprechend dem Schwellwert für Kleinprojekte im CDM festgelegt.

Zu § 38 (Spezifische Aufgaben der Validierungsstellen)

Die Prüfung durch die Validierungsstellen umfasst eine Prüfung von Unterlagen (bspw. die Projektdokumentation, Berechnungen mit Blick auf die Zusätzlichkeit der Upstream-Emissionsminderungen, Berechnungen der Upstream-Emissionsminderungen, ggfs. weitere von der Validierungsstelle anzufordernde Unterlagen) sowie eine Kontrolle vor Ort. Die Validierungsstellen prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zustimmung vorliegen. Hierzu gehört auch die Einhaltung der Vorgaben der Berechnungsverfahren.

Diese Prüfung erfolgt im Einklang mit den in der Vorschrift genannten DIN-Normen.

Zu § 39 (Spezifische Aufgaben der Verifizierungsstellen)

Zu Absatz 1

Verifizierungsstellen prüfen anhand des Überwachungsberichts und weiterer Unterlagen (insb. Projektdokumentation, Validierungsbericht, Berechnungsmethodik, vorhergehende Verifizierungsberichte) sowie vor Ort, ob die Voraussetzungen für die Zustimmung im Verifizierungszeitraum vorlagen, ob die Projektstätigkeit wie in der Projektdokumentation beschrieben (oder im Fall von Abweichungen im Einklang mit der Entscheidung des Umweltbundesamtes) durchgeführt wurde und ob die vom Projektträger ermittelten Upstream-Emissionsminderungen im Verifizierungszeitraum zutreffend ermittelt worden sind. Hierzu gehört auch die Einhaltung der Vorgaben der Berechnungsverfahren.

Zu Absatz 2

Für die Verifizierung der Upstream-Emissionsminderungen und der Referenzfallemissionen gilt DIN EN ISO 14064 entsprechend. Die Ergebnisse der Verifizierung müssen verlässlich und belastbar sein. Die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 sind bei den Prüfungen durch die Verifizierungsstellen entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 3

Die Ergebnisse der Verifizierung müssen verlässlich und belastbar sein. Für die Verlässlichkeit und Belastbarkeit gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 entsprechend.

Zu Absatz 4

Nach Abschluss ihrer Prüfung legen die Verifizierungsstellen dem Umweltbundesamt und dem Projektträger einen Verifizierungsbericht einschließlich des vom Projektträger erstellten Überwachungsberichts vor. Darüber hinaus bestätigt die Verifizierungsstelle schriftlich, die verifizierte Upstream-Emissionsminderung.

Zu § 40 (Validierungsbericht)

Die Regelung legt die Mindestanforderungen zum Inhalt der Validierungsberichte fest. Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben des CDM, wurde aber an die speziellen Informationsbedürfnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/652 angepasst.

Bei der Auflistung der im Prozess befragten Personen sind auch evtl. beauftragte Consultants oder betroffene Anwohner zu nennen.

Zertifikate der Mitglieder der Validierungsteams sind bspw. Abschlüsse oder von den Validierungsstellen ausgestellte *Statements of Competence*. Ergänzend kann die Kompetenz der Mitarbeiter auch über die Vorlage von Lebensläufen nachgewiesen werden.

Zu § 41 (Verifizierungsbericht)

Die Regelung legt die Mindestanforderungen zum Inhalt der Verifizierungsberichte fest. Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben des CDM, wurde aber an die speziellen Informationsbedürfnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/652 angepasst.

Bei der Auflistung der im Prozess befragten Personen sind auch evtl. beauftragte Consultants oder betroffene Anwohner zu nennen.

Zertifikate der Mitglieder der Verifizierungsteams sind bspw. Abschlüsse oder von den Verifizierungsstellen ausgestellte *Statements of Competence*. Ergänzend kann die Kompetenz der Mitarbeiter auch über die Vorlage von Lebensläufen nachgewiesen werden.

Zu § 42 (Verifizierungszeitraum)

Die Vorschrift regelt, dass der Verifizierungszeitraum den gesamten Überwachungszeitraum umfasst. Der Überwachungszeitraum muss nach § 18 Absatz 1 innerhalb des Anrechnungszeitraums und innerhalb eines Verpflichtungsjahres liegen.

Zu § 43 (Veröffentlichung des Verifizierungsberichtes)

Das Umweltbundesamt veröffentlicht mit Blick auf die Transparenz für die Marktteilnehmer die Verifizierungsberichte auf seiner Internetseite. Die Validierungsberichte werden bereits im Rahmen der Zustimmung veröffentlicht.

Zu Abschnitt 5 (Kontrollen und Anordnungen)

Zu § 44 (Kontrollen)

Zu Absatz 1

Das Umweltbundesamt kann bis zur Vorlage des Verifizierungsberichts das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Zustimmung jederzeit überprüfen.

Zu Absatz 2

Das Umweltbundesamt überprüft innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Anrechnungszeitraums die Verifizierungsberichte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechte des Umweltbundesamtes für die Kontrollen.

Zu § 45 (Anordnungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht vor, dass das Umweltbundesamt Anordnungen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln treffen kann, u.a. dass bestimmte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen (z.B. wegen fehlender Unabhängigkeit) keine Tätigkeiten nach dieser Verordnung mehr ausüben dürfen.

Zu Absatz 2

Danach kann das Umweltbundesamt auch anordnen, dass der Validierungs- oder Verifizierungsbericht geändert oder eine Projektstätigkeit in Bezug auf bestimmte Upstream-Emissionsminderungen erneut von der Validierungs- oder Verifizierungsstelle geprüft werden muss. Das Umweltbundesamt kann dabei auch festlegen, dass bis dahin vom Projektträger UER-Nachweise nicht oder nur in begrenztem Umfang ausgestellt oder übertragen werden können.

Zu Absatz 3

Im Fall von wiederholten Unrichtigkeiten in den Berichten einer Validierungs- oder Verifizierungsstelle stellt das Umweltbundesamt ein Gesuch um Überprüfung der Akkreditierung.

Zu Teil 4 (DIN-Normen, behördliches Verfahren, Datenübermittlung, Berichtspflichten)

Zu § 46 (Zugänglichkeit der DIN-Normen)

Die Vorschrift regelt die Zugänglichkeit der DIN-Normen.

Zu § 47 (Behördliches Verfahren)

Die Regelung enthält allgemeine Vorgaben hinsichtlich der Amtssprache im Rahmen der behördlichen Verfahren sowie zur elektronischen Kommunikation.

Zu § 48 (Erhebung von Gebühren und Auslagen)

Im Rahmen dieser Verordnung werden für bestimmte behördliche Tätigkeit Gebühren erhoben, siehe auch Anlage 1 (Gebührenverzeichnis).

Zu § 49 (Aufbewahrung von Unterlagen, Umgang mit Informationen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Aufbewahrungsfristen für Projektträger.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Aufbewahrungsfristen für Kontrollergebnisse der Validierungs- und Verifizierungsstellen.

Zu Absatz 3

Projektträger, Validierungs- und Verifizierungsstellen gelten für ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung als informationspflichtige Stellen nach dem Umweltinformationsgesetz.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, welche Unterlagen vom Umweltbundesamt aufzubewahren sind.

Zu Absatz 5

Die Aufbewahrungsfristen verlängern sich bis zum Abschluss von Rechtsmittelverfahren.

Zu § 50 (Datenübermittlung)

Die Vorschrift regelt Näheres zur Datenübermittlung. Zu den Informationen gehören UER-Nachweise, die Berichte des Umweltbundesamtes über durchgeführte Kontrollen bei den Projektträgern sowie die Höhe der zur Erfüllung der Verpflichtung zur Treibhausgasminde- rung angerechneten Upstream-Emissionsminderungen.

Die Weitergabe von Daten innerhalb der Bundesverwaltung ist erforderlich zur Anrechnung der Upstream-Emissionsminderungen auf die Quote, zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission sowie zur Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht. Ein Austausch von Daten zwischen dem Umweltbundesamt und der Biokraftstoffquotenstelle ist wichtig, da die Verordnung nicht vorsieht, dass die Biokraftstoffquotenstelle eine eigenständige Prüfung zu Upstream-Emissionsminderungen vornimmt.

Die Weitergabe von Daten an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ist erforderlich um Mehrfachanrechnungen von Upstream-Emissionsminderungen zu verhindern, insbesondere falls eine zentrale Datenbank nicht oder nicht rechtzeitig eingerichtet wird. Ferner ist die Weitergabe von Daten erforderlich, falls eine Ausbuchung von UER-Nachweisen auf das Ausbuchungskonto erfolgt, damit die nach der Richtlinie (EU) 2015/652 zu erhebenden Informationen auch den Behörden in den anderen Mitgliedstaaten, in denen die Anrechnung der Upstream-Emissionsminderung erfolgen soll, vorliegen.

Die Weitergabe von Daten an die Europäische Kommission ist erforderlich um Berichtspflichten nach Richtlinie 98/70/EG und Richtlinie (EU) 2015/652 zu erfüllen.

Die Weitergabe von Daten an die in den nicht-legislativen Leitlinien der Europäischen Kommission erwähnte zentrale Datenbank ist erforderlich um Mehrfachanrechnungen von Upstream-Emissionsminderungen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu verhindern. Eine zentrale Datenbank ist das effektivste Instrument zur Zielerreichung, da auf diese Weise ein automatischer elektronischer Abgleich erfolgen kann.

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Zu § 51 (Bericht)

Das Umweltbundesamt legt – analog zum von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Rahmen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vorgelegten Evaluationsbericht – jährlich zum 31. Juli einen Erfahrungsbericht vor, der sich insbesondere auf das vorangegangene Verpflichtungsjahr bezieht.

Zu Teil 5 (Schlussbestimmungen)

Zu § 52 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)

Anlage 1 enthält das Gebührenverzeichnis.